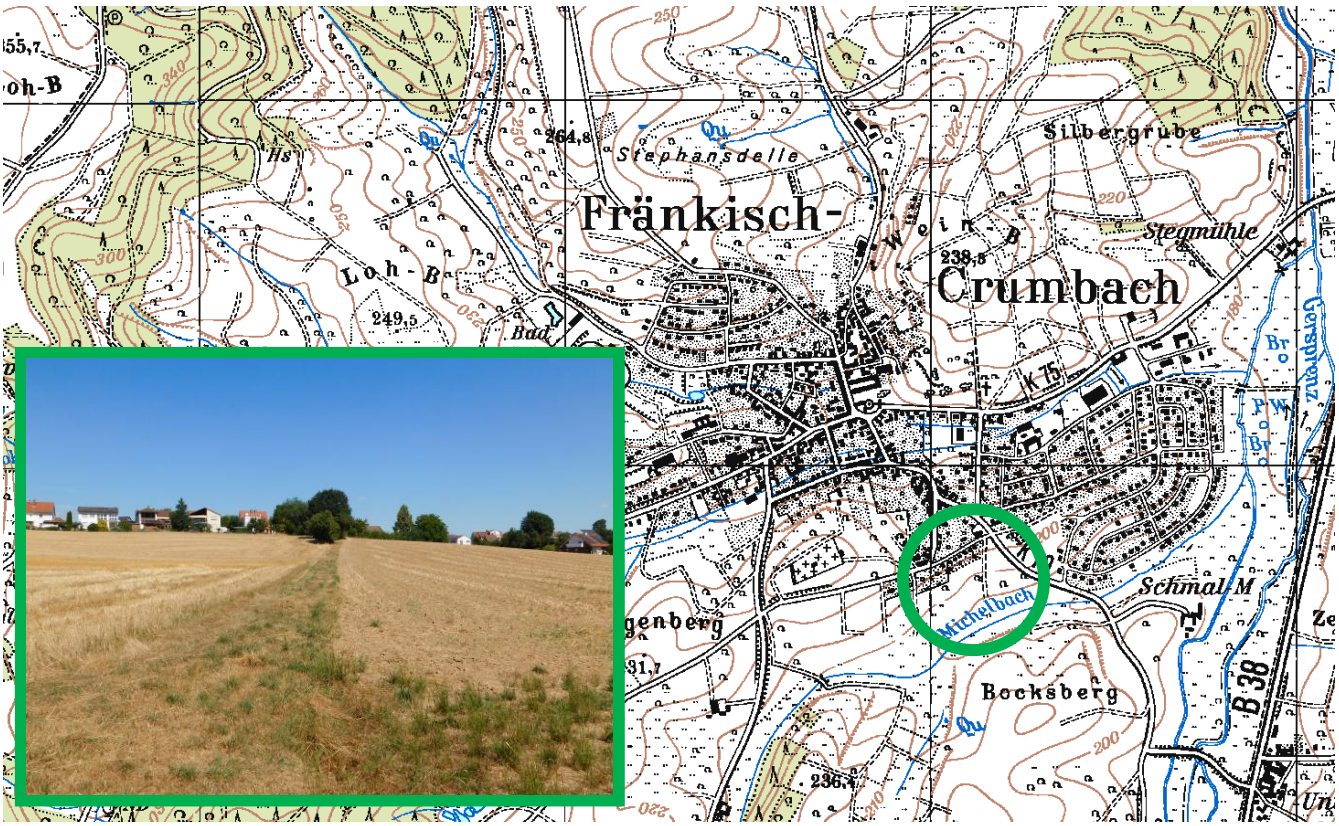
Gemeinde Främkisch-Crumbach

Bebauungsplan *‚Sandweg‘*

Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG



Dr. Jürgen Winkler

Steinbühl 11
64668 Rimbach
Tel: 0174-4576272 - mail: bfurimbach@aol.com

September 2026

Abbildungen des Deckblattes:

Hintergrund: Ausschnitt aus der Topographischen Karte TK 25 mit Lage des Plangebietes (grüner Kreis)

Eingesetztes Bild: Blick von Süden auf die geplante Siedlungsflächenerweiterung (Aufnahme: 07. August 2026 – Dr. Jürgen Winkler)

Bearbeitung	Dr. Jürgen Winkler Gwenda Winkler-Vetter
Projektleitung	Dr. Jürgen Winkler

Inhalt

1. Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzprüfung 4
2. Datengrundlagen 6
3. Wirkfaktoren des Vorhabens und Ermittlung der Betroffenheit 12
4. Abschichtung 15
5. Wirkungsanalyse 17
5.1 Säugetiere (excl. Fledermäuse) 19
5.2 Fledermäuse 20
5.3 Vögel 21
5.4 Reptilien 47
5.5 Amphibien 47
5.6 Fische 47
5.7 Libellen 47
5.8 Tagfalter 47
5.9 Heuschrecken 48
5.10 Totholzbesiedelnde Käfer 48
5.11 Sonstige Arten 48
5.12 Pflanzenarten 49
6. National geschützte Arten 50
7. Maßnahmenübersicht 53
8. Fazit 62

Abkürzungsverzeichnis
Quellenverzeichnis
Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung
Artenliste
Kartenteil

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG[1] definiert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

> So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die **Tier- und wild lebenden Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** sowie für die die **europäischen Vogelarten** und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte **Verantwortungsarten** zu betrachten.
>
> Werden diese durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.
>
> Sind **andere besonders geschützte Arten** betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.
>
> Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Ortsumgehung Freiberg (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12/10) die Privilegierungsmöglichkeit des § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. So sollen Tötungen von Individuen, die im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen, nicht mehr von dieser Privilegierung erfasst sein, da Art. 12 Abs. 1 a der FFH-

[1] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt am 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

Richtlinie eine entsprechende Begrenzung des Tötungsverbotes nicht vorsehe. Dies hätte grundsätzlich zur Folge, dass in den Fällen, in denen eine Tötung von Individuen bei der Beseitigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wahrscheinlich ist, das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht würde und für die jeweils betroffene Art eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen wäre. Diese Rechtsprechung wurde nun durch das Urteil zum Weiterbau der BAB A 14 (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4/13) konkretisiert. Hierin hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass das Tötungsverbot **nicht** erfüllt ist, wenn das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt wird. Die Erteilung einer Ausnahme wird damit erst dann erforderlich, wenn sich das Tötungsrisiko des Individuums signifikant über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten.

Nachfolgend wird geprüft, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 (1) BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob vorhabensbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, so ist für die relevanten Arten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind. Die Artenschutzprüfung erfolgt entsprechend der Vorgaben des *Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (12/2015).*

Die Bewertung der landesweiten Erhaltungszustände folgt dabei dem ‚*Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2013 – Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland* (Hessen-Forst FENA Naturschutz; Stand: 13. März 2014)‘ sowie der Veröffentlichung *‚Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung* (VSW et al.; März 2014)‘.

2. Datengrundlagen

Am 18. März 2026 erfolgte im Zuge der Erstbegehung auch die Strukturelle Vorkartierung. Aufbauend auf dieser Potenzialanalyse wurde das zu systematisch zu erfassende Artenspektrum festgelegt. Demzufolge war als betrachtungsrelevantes Taxon aktuell die standortgebundene Avifauna zu kartieren. Weiterhin war das Biber-Vorkommen im Michelbach zu dokumentieren sowie eine gezielte Nachsuche nach Wiesenknopf-Vorkommen in dessen Gewässeraue durchzuführen – im Nachweisfall verbunden mit einer Erfassung möglicher *Maculinea*-Populationen. Zudem erfolgte während der Erfassungsperiode ergänzend eine Potenzial-Abschätzung als weitere Basis für die Bewertung einer möglichen Betroffenheit von Arten oder Artengruppen, wie auch eine gezielte Dokumentation von Horsten und Großnestern, Spechthöhlen, natürlichen Baumhöhlen und –spalten sowie Fledermaus- und Nistkästen durchgeführt wurde, da diesen Mikrohabitatstrukturen im Grundsatz eine gesteigerte artenschutzrechtliche Bedeutung zukommt.

Erfassungsmethoden

Die *ornithologische Erfassung* erfolgte durch Verhörung und Sichtbeobachtung während der Begehungen. Die jeweilige Begehung erfolgte als Transektmuster, das eine vollständige Durchmusterung des Untersuchungsraumes ermöglichte und auch den angrenzenden Straßenzug sowie die Gewässeraue des Michelbachs (einschließlich seines Ufergehölzzuges) mit einschloss. Auswertungen von Beobachtungszeit, Verhalten (Gesang, Füttern u.a.), Direktbeobachtungen (Jungvögel, Nest u.ä.), Habitatanforderungsprofil bzw. Strukturangebot etc. ermöglichten die jeweilige Statusableitung. Methodisch lehnt sich die Erfassung eng an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al.) an.

Ergänzend wurden das Plangebiet und dessen unmittelbaren Umgebungsbereiche auf das Vorhandensein potenzieller Quartierstrukturen (Spechthöhlen, natürlichen Baumhöhlen und -spalten, Fledermaus- und Nistkästen) überprüft (vgl. oben). Hierdurch lassen sich u.a. Ableitungen hinsichtlich einer anzunehmenden Quartiernutzung durch lokal vorkommende *Fledermausarten* treffen.

Obwohl innerhalb des eigentlichen Plangebietes keine Grünlandhabitate vorhanden sind, wurden die Grünlandstandorte der angrenzenden Michelbachaue systematisch nach Vorkommen desGroßen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) abgesucht, um eine ggf. bestehende Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tagfalterarten (hier: Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling) zu erkennen. Im Nachweisfall schließt sich daran eine gezielte Falter-Nachsuche an.

Untersuchungszeitraum

Die Erfassung der betrachtungsrelevanten faunistischen Taxa erfolgte in einem Zeitraum von Mitte März 2026 bis Ende August 2026. Hierdurch wurde – für die hier prüfrelevanten Artengruppen - hinlänglich eine gesamte Aktivitätsperiode abgedeckt.

Methodische Zuordnung (jeweils Erfassungsschwerpunke)

Strukturelle Vorkartierung:

18. März 2026

Erfassung von Baumhöhlen, Horsten und Großnestern

01. April 2026

Ornithologische Erfassung:

18. März 2026, 01. April 2026, 30. April 2026, 21. Mai 2026, 25. Juni 2026, 10. Juli 2026, 07. August 2025, 25. August 2026.

Nachsuche nach Vorkommen von Großem Wiesenknopf und Maculinea-Arten:

10. Juli 2026, 07. August 2025, 25. August 2026.

Es ist anzumerken, dass es in 2026 durch die zum Teil extremen Witterungsverhältnisse in Mai, Juni und Juli – insbesodere lange Hitzeperioden - zu Abweichungen gegenüber dem Erfassungsraster der Standardmethodik kommen musste, um die Erfassung der Bestandsdaten zu optimieren.

Zu Illustrierung der aktuellen Bestandssituation im Plangebiet und dessen funktionalem Umfeld wurde auf den Seiten 8 bis 11 noch eine Fotodokumentation eingefügt (Abbildungen 1 bis 11).

Abbildung 1:

Blick von Südosten auf den östlichen Teil des Plangebietes (Aufnahme: 07. August 2026 - Dr. Jürgen Winkler).



Abbildung 2:

Blick von Süden auf den zentralen Teil des Plangebietes (Aufnahme: 07. August 2026 - Dr. Jürgen Winkler).



Abbildung 3:

Blick von Südosten auf den westlichen Teil des Plangebietes (Aufnahme: 07. August 2026 - Dr. Jürgen Winkler).



Abbildung 4:

Frische Nagespuren im Frühjahr 2026 belegen ein aktuelles Vorkommen des Bibers (*Castor fiber*) im/am Michelbach (Aufnahme: 01. April 2026 - Dr. Jürgen Winkler).



Abbildung 5:

Großflächiger, durch den Biber verursachten, Einstaubereich südöstlich des Plangebietes, nahe der K 29 (Aufnahme: 01. April 2026 - Dr. Jürgen Winkler).



Abbildung 6:

Einer von zwei im Umfeld des Plangebietes angelegten Biber-Dämmen im Michelbach (Aufnahme: 01. April 2026 - Dr. Jürgen Winkler).



Abbildung 7:

Große Baumhöhle an einem Obstbaum mit potenzieller Bruthabitateignung für den Steinkauz (Athene noctua) – allerdings gelangen keine Einflugnachweise wie bspw. ‚Erdspuren‘ am unteren Höhlenrand o.ä. (Aufnahme: 01. April 2026 - Dr. Jürgen Winkler).



Abbildung 8:

Eine von mehreren weiteren, natürlichen Baumhöhlen mit potenzieller Quartier- oder Bruthabitatfunktion (Aufnahme: 01. April 2026 - Dr. Jürgen Winkler).



Abbildung 9:

Aktueller Nestnachweis der Elster (*Pica pica*) innerhalb des Plangebietes (Aufnahme: 01. April 2026 - Dr. Jürgen Winkler).



Abbildung 10:

Der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) war nur kleinräumig und dabei sehr zerstreut auf einer Wiese im linksufrigen Aueband des Michelbachs nachweisbar; der geringste Abstand zum Plangebiet betrug dabei rund 150 m (Aufnahme: 07. August 2026 - Dr. Jürgen Winkler).



Abbildung 11:

Typische Grünlandausbildung im Auestreifen des Michelbachs entlang des direkten Einflußbereiches des Planungsraumes (Aufnahme: 07. August 2026 - Dr. Jürgen Winkler).



3. Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Gemeinde Fränkisch-Crumbach plant die Erweiterung ihres Siedlungsbereiches zur Schaffung von neuem Wohnraum im Süden der bestehenden Ortslage. Zur Schaffung der dafür notwendigen, planungsrechtlichen Voraussetzungen wurde das Bauleitplanverfahren ‚Sandweg‘ auf den Weg gebracht. Die darin enthaltene Plan-Konzeption ist Gegenstand der vorliegenden, artenschutzrechtlichen Prüfung, da durch die damit verbundenen Wirkmechanismen, beeinträchtigende Wirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Vertreter der lokalen Flora und Fauna nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Bei der Beschreibung der vorhabensimmanenten Wirkfaktoren wird zwischen

- Anlagebedingten Wirkfaktoren
- Baubedingten Wirkfaktoren und
- Betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden

Anlagebedingte Wirkfaktoren:
Für die geplante Flächennutzung werden vorhandene Biotopflächen unterschiedlicher Ausbildung (hier: überwiegend Ackerflächen, dazu Gehölzhabitate und Saumgesellschaften) überbaut. Dadurch tritt im Grundsatz ein unmittelbarer, irreversibler *Habitatverlust* ein. Weiterhin entstehen in Teilbereichen, durch die geplante Umnutzung, neue Habitattypen - bspw. im Rahmen der Freiflächengestaltung und der Flächenentwicklung im Zuge der Realisierung des Kompensationskonzeptes - die für einen Teil der Arten weiterhin nutzbar bleiben, ggf. auch anderen – bisher nicht vorkommenden Arten – neuen Lebensraum bieten (*Habitatveränderung*).

Nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann auch eine mittelbare Beeinflussung der in der angrenzenden Michelbachaue vorhandenen Grünlandhabitate durch die Veränderung des Niederschlagsabflusses, wodurch bspw. eine Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tagfalterarten initiiert werden könnte. Dies wäre fachlich einer *Habitatbeschädigung-/zerstörung* gleichzustellen..

Durch den unmittelbaren Habitatverlust bzw. einer möglichen Habitatbeschädigung oder sogar -zerstörung sind insbesondere *Fledermausarten sowie gehölzgebundene und bodenbrütende Vogelarten* betroffen. Hinzu kommen mögliche Beeinträchtigungen für den lokal vorkommenden Biber oder potenziell vorkommende *Maculinea*-Arten.

Auf dem nachstehenden Kartenauszug (e-netz Südhessen AG) ist die Entwicklungssituation im Plangebiet als Konzeptstudie zu ersehen.



Baubedingte Wirkfaktoren:

Alle baubedingten Eingriffe sind zeitlich begrenzt und auf die jeweilige Bauabschnittsphase beschränkt. Ihr Auftreten ist entsprechend ihrer Qualität zum Teil zeitlich entzerrt, die Einzelwirkungen können sich jedoch auch akkumulierend verstärken. Dabei kann im Vorfeld nicht abgeschätzt werden, über welchen Zeitraum sich diese Belastungen erstrecken werden. Die beanspruchten Flächen können nach der notwendigen Inanspruchnahme jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.

Hierher zu stellen sind insbesondere:

- *Einrichtung von Baufeldern bzw. Baustellen,*
- *Materiallager,*
- *Geräusch- und Staubemissionen,*

- *Erschütterungen,*
- *Baustellenverkehr,*
- *Gehölzrodung,*
- *Entfernen bzw. Aufbereiten des Fäll- und Schnittgutes,*
- *Entfernung der Wurzelstöcke,*
- *Abschieben der Vegetationsdecke und Planierung des Baugrundes sowie*
- *Pflanz- und Gestaltungsarbeiten im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen*

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:
Hierherzustellen sind störökologische Belastungen durch die geplante Nutzung (*visuelle Reize* durch Bewegungen im Bereich der Freiflächen und durch Fahrzeugverkehr sowie *Lärm*- und *Lichtreize*).

Das Plangebiet grenzt im Norden an den bestehenden Siedlungsrand an und wird im Osten von der hier verlaufenden Kreisstraße 79 mit östlich daran anschließender Bebauung begrenzt. Diese Bebauung folgt der K 79 bis zur Querung des Michelbachs, so dass im Osten des Betrachtungsraumes kein offener Landschaftsraum angrenzt. Südlich des Plangebietes verläuft der Michelbach, dessen Ufer hier durchgängig von einem dichten, hochwüchsigen Gehölzzug begleitet werden, wodurch eine funktional wirksame Abschirmung des daran südlich angrenzenden Landschaftsraumes gegeben ist. Am Punkt der nächsten Annäherung beträgt der Abstand zum Plangebiet rund 50 m. Allein der zwischen dem geplanten Siedlungsrand und dem Michelbach liegende Landschaftsraum wird zukünftig von vorhabensimmanenten, störökologischen Wirkpfaden belastet sein und dort ggf. zu Beeinträchtigungen der lokalen Fauna führen. Da dieser Bereich aktuell jedoch äußerst strukturarm entwickelt ist (Acker, Wirtschaftswiese, Brachen) kann wiederum von einer nur eingeschränkten Betroffenheit des lokalen Artenspektrums ausgegangen werden.

Insgesamt kann daher davon ausgegangen werden, dass durch die geplante Bebauung vor allem die unmittelbar angrenzende Zone des westlich und südlich benachbarten Landschaftsraumes zukünftig einer deutlichen Belastungswirkung durch die eingangs genannten Störreize unterliegen wird. Da es sich bei dem betroffenen Landschaftsraum allerdings um überwiegend intensiv genutzte, gehölzfreie Biotoptypen handelt, sind diese Auswirkungen nicht als ‚*erheblich*‘ im Sinne des Artenschutzes zu bewerten.

Insgesamt ist daher durch das Vorhaben von keiner erheblichen Steigerung der störökologischen Überprägung des betroffenen Talraumes auszugehen.

4. Abschichtung

Durch das geplante Vorhaben kommt es ausschließlich zur direkten Inanspruchnahme von rein terrestrischen Lebensräumen. Es entstehen direkte Habitatverluste und Veränderungen der Standortverhältnisse, aber auch störökologische Belastungswirkungen. Als artenschutzfachlich relevante Lebensraumtypen im beplanten Vorhabensbereich lassen sich aufgrund der vorgefundenen strukturellen Ausstattung *Ackerflächen und Gehölzlebensräume sowie Saumgesellschaften* abgrenzen. Hinsichtlich der Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Taxa bedeutet dies, dass ausschließlich Arten oder Artengruppen betroffen sind, die hinsichtlich ihres Vorkommens vollständig oder teilweise (Teilhabitatnutzung) an die genannten Strukturen gebunden sind. Daraus lässt sich folgende Betroffenheitssituation ableiten:

Keine unmittelbare Betroffenheit besteht für Arten / Artengruppen

- mit struktureller Bindung an Gebäude (synanthrope Arten - bestimmte Fledermaus- und Vogelarten),
- die eine Gewässerbindung besitzen, d.h. im Wasserkörper selbst leben oder reproduzieren (Fische, Libellen, aber auch Wasservogelarten)
- die für ihr Vorkommen Felsstrukturen und / oder besonnte, extensiv genutzte oder verbrachte Strukturen benötigen (z.B. div. Heuschreckenarten)
- der Feuchtgrünlandflächen (bspw. *Maculinea*-Arten, Großer Feuerfalter) – Strukturen sind nicht im Wirkzonenbereich vorhanden
- die für ihre Reproduktion Totholz und / oder alte Eichenbestände benötigen (bspw. Hirschkäfer, Heldbock)
- mit zoogeographischer Restriktion.

sowie für artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten (fehlende Standorteignung).

Nachfolgend wird die **Betrachtungsrelevanz verschiedener Artengruppen** dargestellt. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, weshalb für die nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallenden Arten der abzuschichtenden Gruppen die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Die Belange derart klassifizierter Arten werden jedoch unter Kapitel 6 bewertet und geprüft.

Säugetiere (exklusive Fledermäuse): Vorkommen des artenschutzrechtlich bedeutsamen Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) sind aufgrund der Gebietsstruktur und der historisch belegten Verbreitungsgeographie generell auszuschließen; aufgrund der strukturellen Situation im Plangebiet ist zudem auch ein Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) zu negieren, da die vorhandenen Gehölzstrukturen (überwiegend Einzelbäume, Baumgruppen) nicht dem standortökologischen Anforderungsprofil der Art entsprechen. Da aus dem direkten Gebietsumfeld Beobachtungen des Bibers (*Castor fiber*) vorliegen besteht für die Art eine *Betrachtungsrelevanz*.

Fledermäuse: Nachweise potenziell nutzbarer Quartierstrukturen (Schlafplatzquartiere - hier: Baumhöhlen) sind innerhalb des Plangebietes vorhanden. Daraus resultiert eine Betroffenheit bzw. *Betrachtungsrelevanz* für die Teilartengruppe der Fledermäuse mit einer Präferenz für Baumhöhlenquartiere.

Vögel: Für die Gruppe der Vögel besteht eine *Betrachtungsrelevanz*.

Reptilien: Für das Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) fehlen die Vorkommensvoraussetzungen völlig. Aufgrund der Habitatbedingungen und der Struktur der Umgebungsbereiche sind auch Vorkommen der artenschutzrechtlich bedeutsamen Arten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) nicht zu erwarten.

Amphibien: Für diese Tiergruppe besteht keine Betrachtungsrelevanz, da im Wirkraum keine geeigneten Habitatstrukturen zu verzeichnen sind.

Fische: Für diese Tiergruppe besteht keine Betrachtungsrelevanz, da im Wirkraum keine geeigneten Habitatstrukturen zu verzeichnen sind.

Libellen: Für diese Tiergruppe besteht keine Betrachtungsrelevanz, da im Wirkraum keine geeigneten Habitatstrukturen zu verzeichnen sind.

Heuschrecken: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Heideschrecke (*Gampsocleis glabra*) sind wegen der fehlenden Standorteigenschaften (keine ausgeprägte Xerothermie) auszuschließen.

Tagfalter: Eine unmittelbare Betroffenheit der beiden artenschutzrechtlich relevanten Arten Dunkler und Heller Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous, Maculinea teleius*) sind wegen der standortökologischen Gegebenheiten auszuschließen, da Bestände der essentiellen Falter- und Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) im Plangebiet selbst völlig fehlen. Dagegen ist zunächst eine mittelbare Beeinträchtigung nicht vollständig zu negieren, da durch Veränderungen des Abflussregimes des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers durchaus Vorkommen des Großen Wiesenknopfes außerhalb des Plangebietes beeinträchtigt werden können, was einer Habitatbeschädigung bzw. –zerstörung gleichzusetzen wäre. Daher besteht für beide *Maculinea*-Arten zunächst eine *Betrachtungsrelevanz*.

Totholzbesiedelnde Käfer: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa der Große Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind aufgrund fehlender Standorteigenschaften (hier: geeignete Eichenbestände) auszuschließen.

Sonstige Arten: Vorkommen sonstiger, artenschutzrechtlich relevanter Arten wie bspw. der Spanischen Flagge (*Euplagia quatripunctaria*) sind aufgrund der im Gebiet nicht vorhandenen, spezifischen standortökologischen Bedingungen auszuschließen.

Pflanzenarten: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind - wegen der fehlenden Standorteignung - auszuschließen.

Als für das Plangebiet relevante Taxa verbleiben demnach die Gruppe der *Vögel* und eine *Teilgruppe der Fledermäuse* sowie der *Biber* und die beiden *Maculinea-Arten*.

5. Wirkungsanalyse

Nachfolgend wird – differenziert nach einzelnen Artengruppen – bewertet, inwieweit die potenziell festgestellte Betroffenheit durch die lokal herrschenden Bedingungen tatsächlich besteht, welche Arten ggf. davon betroffen sind und wie erheblich die vorhabensbedingte Eingriffswirkung jeweils einzuschätzen ist. Aufgrund ihrer allgemeinen Bedeutung für die Lokalfauna im betroffenen Landschaftsraum werden die folgenden Maßnahmen/-empfehlungen vor die gruppenspezifischen Kapitel gestellt:

S 01 Ökologische Baubegleitung: Die Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange sowie die fachlichen Beratung und Begleitung bei der Umsetzung und Dokumentation der artenschutzrechtlich festgelegten Maßnahmen, ist durch eine qualifizierte Person aus dem Fachbereich der Landespflege oder vergleichbarer Fachrichtungen sicherzustellen.

S 02 Verschluss von Bohrlöchern: Zur Vermeidung von Individualverlusten bei Reptilien, Amphibien, Kleinsäugern und Vertretern der Bodenathropodenfauna sind alle Löcher, die bei (Probe-)Bohrungen im Plangebiet entstehen unverzüglich durch geeignete Substrate zu verschließen.

S 03 Gewährleistung der Regionalität von Pflanz- und Saatgut: Das vorgesehene Pflanzgut (Sträucher und Bäume) sowie das einzusetzende Saatgut muss aus regionaler Herkunft stammen. Bei allen Baumgehölzpflanzungen sind zudem unbehandelte Pflanzpfähle (wichtige Nistsubstratquelle für diverse Hautflüglerarten) zu verwenden.

S 04 Minimierung von Lockeffekten für Insekten: Für die Außenbeleuchtung auf den Baugrundstücken und die Beleuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen sind ausschließlich Lampen mit warmweißen LEDs (unter 3.000 Kelvin Farbtemperatur) oder vergleichbare Technologien mit verminderten Lockeffekten für Insekten zulässig. Die Lampen müssen staubdicht sein, die Lichtemissionen dürfen nur nach unten abstrahlen.

E 01 Verzicht auf Trassierband: bei allen Abgrenzungen oder Kennzeichnungen von räumlichen Grenzen ist auf den Einsatz von Trassierband (Flatterband) zu verzichten um Plastikmüll zu vermeiden und dabei vor allem den Eintrag von Trassierbandstücken (Plastikmüll) in die umgebende Landschaft zu vermeiden. Zur sicheren Abgrenzung sind vor allem Bauzaunelemente, Holzgatter u.ä. zu verwenden; notwendige Markierungen sind durch Holzpflöcke oder Markierungsfarbe herzustellen.

E 02 Vorhalten mobiler Toiletten: Zur Vermeidung einer hygienischen Belastung von Habitatkomplexen, ist es notwendig für die gesamte Zeit der Bautätigkeiten mobile Toiletten bereit zu stellen.

V 01 Habitatschutz: Für die an das jeweilige Baufeld angrenzenden Biotopflächen ist eine flächige und funktionale Beeinträchtigung durch Befahren, Lagerung von Aushub und Material, Abstellen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen im Zuge der Bauausführung auszuschließen. Daher sind in diesen Grenzzonen entsprechende Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18 920 vorzusehen um den gewünschten Schutz zu gewährleisten. Die Art der Umsetzung wird durch die ÖBB festgelegt, kontrolliert und dokumentiert.

5.1 Säugetiere (excl. Fledermäuse)

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff, weshalb für die nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallenden Arten der abzuschichtenden Gruppen - wie bspw. für den beobachteten Maulwurf (*Talpa europaea*) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Die Belange der derart betroffenen Arten werden jedoch in Kapitel 6 betrachtet.

Aktuelle Beobachtungen belegen ein Vorkommen des artenschutzrechtlich bedeutsamen Bibers (*Castor fiber*) für das weitere Umfeld des Plangebietes (hier: Michelbach mit Teilen seiner Aue). Da im Zuge der faunistischen Erfassung verschiedene Hinweise dokumentiert werden konnten (Fraßspuren, Aus-/Einstiege, Wechsel u.ä.) ist zunächst nicht grundsätzlich ausschließbar, dass durch das Vorhaben – zumindest mittelbar - Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG für die Art ausgelöst werden können (hier: Nutzung von BE-Flächen im Gewässerumfeld, Materiallagerung, Bodenmieten u.a.m.). Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Säugetierarten wureden im Rahmen der Abschichtung ausgeschlossen.

Da für den Biber dementsprechend eine formale Betroffenheit anzunehmen ist, war eine aktuelle Wirkungsanalyse durchzuführen und der formale Prüfbogensatz auszufüllen. Es tritt für ihn – wie auch für weitere Vertreter der lokalen Säugetierfauna - jedoch bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahmen kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nichterforderlich. Die formalen Prüfbögen für den Biber sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zum Ausschluss von Verbotstatbeständen

V 02 Ausweisung eines Schonstreifens für den Biber: Aufgrund dessen, dass Biber ihre unterirdischen Bauten insbesondere in die Uferböschungen hinein anlegen und dort bis zu mehrere Meter lange Röhren vom Ufer aus in das ‚Landesinnere‘ graben können, ist dem Biber eine uferbegleitende Schutzzone mit einer Flächenbreite von mindestens 10 m zu verschaffen, die von jeglicher Nutzung – auch von einer Mahd oder bauzeitlicher Nutzung als Material- oder Aushublager – freizuhalten ist. Dies dient im Übrigen auch dem Schutz von Personen, die sich gegebenenfalls in den dortigen Uferbereichen aufhalten.

Notwendige Maßnahme zur Minderung funktionaler Beeinträchtigungen:

S 05 Sicherung von Austauschfunktionen: Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Klein- und Mittelsäugerfauna zu vermeiden ist bei Zäunen ein Bodenabstand von mindestens 15 cm einzuhalten und auf die Errichtung von Mauersockeln zu verzichten. Alternativ ist bei eingegrabenen Zäunen (Schutz gegen Wildschweine) auf eine bodennahe Maschenweite von mindestens 15 cm zu achten.

5.2 Fledermäuse

Für diese Artengruppe wurde eine grundsätzliche Betroffenheit festgestellt, da innerhalb des Plangeltungsbereiches nutzbare Quartierstrukturen vorhanden sind (hier: Baumhöhlen – vgl. dazu auch die anliegende Karte 1). Aus dieser Bestandssituation leitet sich eine mögliche Betroffenheit für die Teil-Gruppe der Baumhöhlenquartiere nutzenden Fledermausarten ab.

Aufgrund ihrer allgemeinen Gefährdungssituation wurde für die Gruppe der *Fledermausarten eine formale Artenschutzprüfung durchgeführt; die Betrachtung erfolgte hierbei als Gruppenbetrachtung für Arten mit einer Bevorzugung von Quartierstrukturen an Bäumen (hier: Baumhöhlen und –spalten), da keine konkreten Artnachweise vorliegen. Bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich. Der formale Prüfbogensatz mit den detaillierten Prüfergebnissen für die abgegrenzte Teilartengruppe ist dem Anhang beigelegt.*

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V 03 Aktualisierte Nachsuche nach Baumhöhlen: Zur sicheren Vermeidung beeinträchtigender Wirkungen für baumhöhlengebundene Fledermausarten und höhlenbrütende Vogelarten ist unmittelbar vor unvermeidlichen, derzeit jedoch noch nicht absehbaren Fällungen von Baumgehölzen eine aktuelle Begutachtung hinsichtlich ggf. zwischenzeitlich entstandener Baum- bzw. Spechthöhlen durchzuführen (Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik); alle dabei angetroffenen Höhlenbäume sind deutlich sichtbar zu markieren; im Nachweisfall gilt dann V 04, C 01 und C 02.

V 04 Beschränkung der Rodungszeit für Höhlenbäume: Die Fällung von Höhlenbäumen muss grundsätzlich außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen. Da die Baumhöhlen in dieser Zeit durchaus noch von Fledermäusen als Schlafplatz genutzt werden können, ist der Höhlenbaum unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorkommen von Fledermäusen zu überprüfen; bei gut einsehbaren Potenzialquartieren kann dies direkt optisch erfolgen; werden keine Fledermäuse angetroffen ist der Baum unverzüglich zu fällen oder die vorhandene Öffnung zu verschließen. Bei schwer einsehbaren Baumhöhlen ist jeweils an der Höhlenöffnung ein Ventilationsverschluss anzubringen. Die Fällung des Baumes kann dann - bei geeigneten Witterungsverhältnissen (Nachttemperaturen > 5°C; kein Dauerregen) - ab dem nächsten Tag erfolgen.

C 01 Installation von Fledermauskästen: Als Ersatz für den Verlust von (potenziell nutzbaren) Quartierstrukturen für Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten durch die Rodung von Höhlenbäumen sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren. Hierbei sind für jeden entfallenden Höhlenbaum zwei Hilfsgeräte aufzuhängen. Die Fledermauskästen sind aus folgender Typenpalette auszuwählen: Flachkasten Typ 1

FF, Fledermaushöhle Typ 2FN und Fledermaushöhle Typ 3FN sowie funktional vergleichbare Typen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen und muss unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die Reinigung und Wartung der Hilfsgeräte ist über einen Zeitraum von 30 Jahren sicherzustellen. Die Maßnahme wird gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation mit Standortkarte und Quantifizierung nachgewiesen. Als geeigneter Zielraum für die Maßnahmenumsetzung wird der Flurstückskomplex 79/1 und 81 in Flur 7 der Gemarkung Michelbach vorgeschlagen der derzeit als Hochwald mit geringem Unterwuchs bzw. Waldrand mit angrenzendem Grünland ausgebildet ist und eine Gesamt-Flächengröße von 4.013 m² besitzt.

Empfohlene Maßnahme zur Förderung der lokalen Fledermausfauna:

E 03 Quartierschaffung für Fledermäuse: Da es sich bei der Gruppe der Fledermäuse um eine im höchsten Maße bedrohte Artengruppe handelt und auch gebäudegebundene Arten durch vielfältige Gebäudesanierungsmaßnahmen stetig Quartierverluste erleiden, sollten an den Neubauten geeignete Quartierstrukturen vorgesehen werden. Vorgeschlagen werden entsprechende Holzverschalungen oder alternativ das Aufhängen von Fledermauskästen bzw. der Einbau von Quartiersteinen.

5.3 Vögel

Die Gruppe der Vögel wird nach Artengruppen betrachtet, die aufgrund ihrer ökologischen Schwerpunktausrichtung zusammengefasst werden können. Es liegen Nachweise für zwölf Arten mit einem landesweit *ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand* sowie für drei Arten mit einem landesweit *ungünstig-schlechten Erhaltungszustand* vor. Für diese 15 Arten erfolgt eine detaillierte Artenschutzprüfung (siehe Prüfbögen im Anhang). Für Arten mit einem landesweit *günstigen Erhaltungszustand* (23 Arten) erfolgt dagegen eine tabellarische Betrachtung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Aktuell beobachtete Vogelarten mit einem nicht definierten Erhaltungszustand (vier Arten) werden der Vollständigkeit halber ebenfalls tabellarisch dargestellt.

Aufgrund ihrer allgemeinen Bedeutung für die lokale Avifauna wird zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach & 44 (1) Nr. 1 BNatSchG die nachfolgende Vermeidungsmaßnahme vor die gruppenspezifischen Kapitel gestellt:

V 05 Minderung des Vogelschlags an spiegelnden und transparenten Fronten: Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 20 BauGB i.V.m. § 19 BNatSchG ist beim Bau großer Fensterfronten darauf zu achten, dass das Kollisionsrisiko für Vögel weitgehend gemindert wird. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen sind vorsorglich u.a. folgende Maßnahmen zu ergreifen: Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder

strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder fest vorgelagerte Konstruktionen (bspw. Rankengitterbegrünungen). Eine entsprechende Maßnahmenumsetzung ist generell bei Scheiben mit freier Durchsicht an transparenten Gebäudeteilen (z. B. Übergänge, Wintergärten, Eckverglasungen u.ä.) sowie bei Glasfassaden mit einem Glasanteil > 75 % sowie für stark spiegelndes Glas erforderlich. Weitere Hinweise zu Abständen, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sind dem derzeit als Stand der Technik geltenden Leitfaden *Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, 3., überarbeitete Auflage* (RÖSSLER, M. et al., 2022) zu entnehmen.

Greifvögel

Auf Basis der in 2025 aktuell durchgeführten Horstnachsuche während der unbelaubten Zeit sind Brutvorkommen der nachgewiesenen Greifvogelarten Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) für das Vorhabensgebiet definitiv auszuschließen, da innerhalb des Untersuchungsraumes keine Trägerbäume für entsprechende Greifvogelhorste genutzt wurden. Aufgrund der fehlenden Horste können auch Brutvorkommen weiterer Greifvogelarten innerhalb des Plangebietes und in seinem funktionalen Umfeld negiert werden. Eine Nutzung des Vorhabensgebietes als Teil ihres Nahrungshabitates ist allerdings für alle genannten oder potenziell erwartbaren Greifvogelarten nachweislich gegeben bzw. möglich, wobei entsprechende Beeinträchtigungen ihres lokalen Vorkommens in Anbetracht der Größe des jeweiligen Gesamtnahrungshabitates auszuschließen sind. Reine Jagdhabitate unterliegen zudem nach dezeitiger Rechtsauffassung nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Demzufolge sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte, erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Da Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke in Hessen nur einen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand besitzen wurde für sie jedoch eine spezifische Artenschutzprüfung durchgeführt. Es tritt jedoch weder für Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke, noch für andere Greifvogelarten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine Art erforderlich. Die formalen Prüfbögen für die drei eingangs genannten Arten sind dem Anhang beigelegt.

Eulen

Innerhalb des geplanten Eingriffsraumes war zum Zeitpunkt der Kartierung zwar ein großes Baumfreibrüternest vorhanden, da es aktuell jedoch von seinem Erbauer (hier: Elster) selbst genutzt wurde sind, lässt sich ein Vorkommen der Waldohreule (*Asio otus* – Sekundärnutzer großer Nester bzw. Horste) für das PÜlangebiet selbst begründet ausschließen. Gleiches gilt für den Waldkauz (*Athene noctua, Strix aluco* – Höhlenbewohner) dessen standortökologisches Anforderungsprofil nicht erfüllt wird – dies wird u.a. auch dadurch belegt, dass der Steinkauz (siehe unten) im beplanten Landschaftsraum vorkommt, obwohl er vom Waldkauz als Beutetier bejagt wird.

Beide Arten beseideln daher dauerhauft kaum den gleichen Landschaftsraum. Ein Vorkommen der streng an Waldbiotope gebundenen Arten Raufußkauz (*Aegolius funereus*) und Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*) kann ebenfalls aufgrund der für beide Arten ungeeigneten standortökologischen Gegebenheiten ausgeschlossen werden. Auch die Schleiereule (*Tyto alba*) als Gebäudebrüter findet im Plangebiet keine geeigneten Bruthabitatstrukturen vor. Gleiches gilt für den Uhu (*Bubo bubo*) der seinen Nistplatz im Regelfall im Bereich hoher Felssteilwände anlegt. Eine Nutzung des Vorhabensgebietes als Teil ihres Nahrungshabitates ist für einige der genannten Eulenarten denkbar und strukturell möglich – allerdings aktuell im Rahmen der Dämmerungsbegehungen nicht belegt. Zudem unterliegen reine Jagdhabitate nach derzeitiger Rechtsauffassung nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG unterliegen.

Im Gegensatz zu den ausgeschlossenen Eulenarten liegen von Seiten des NABU diverse Vorkommenshinweise des Steinkauzes (Athene noctua) für den Landschaftsraum zwischen Michelbach und bestehendem Ortsrand vor – gleichwohl auch bei der aktuellen Begehung ein Rufnachweis gelang und der vorhandene Höhlenbestand zumindest in einem Fall als potenzieller Brutplatz geeignet einzustufen ist (vgl. dazu Abbildung 7 auf Seite 10). Allerdings gelangen keine belastbaren Hinweise für eine tatsächliche, aktuelle Bruthabitatnutzung innerhalb des Plangebietes weshalb der Steinkauz als ‚*potenzielle Brutvogelart*‘ bewertet wird, woraus sich aber auch eine ‚*potenzielle Betroffenheit*‘ ergibt.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe – mit Ausnahme des Steinkauzes - vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen. Für die in Hessen mit einem ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand bewertete kleine Eulenart erfolgte daher eine spezifische Artenschutzprüfung,. Es tritt jedoch bei Berücksichtigung der nachstehend formulierten Maßnahmen kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen für den Steinkauz sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V 06 Beschränkung der Rodungszeit: Unvermeidliche, derzeit jedoch noch nicht absehbare Rücknahmen von Gehölzen dürfen nur außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – gefällt, gerodet oder zurückgeschnitten werden (§ 39 Abs. 5 BNatSchG); in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen soll diese Vermeidungsmaßnahme auch für kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände und den Rückschnitt von in das Baufeld hineinragenden Äste gelten, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.

C 03 Installation von Steinkauzröhren: Zur Sicherung des Strukturpotenzials und zur Erhaltung der Funktionalität eines potenziellen Steinkauz-Habitates, im südlich/südwestlich an den Siedlungsrand sind vor Beginn der Flä-

cheninanspruchnahme respektive Höhlenbaumrodung in derem funktionalen Standortumfeld insgesamt drei artspezifische Nisthilfen (hier: Steinkauzröhren) an möglichst störungsarmen Standorten aufzuhängen (bspw. im Bereich geeigneter Ufergehölzabschnitte o.ä.). Die gewählten Standorte sind in Zusammenarbeit mit der Ökologischen Baubegleitung festzulegen und für die zuständige Naturschutzbehörde in einem Ergebnisbericht mit Standortdokumentation nachzuweisen.

Luftjäger

Hierzu rechnet im betroffenen Landschaftsraum die nachgewiesenen Arten Mauersegler (*Apus apus*) sowie Mehl- und Rauchschwalbe (*Delichon urbica*, *Hirundo rustica*), die jedoch alle im Bereich des Betrachtungsraumes nur als Nahrungsgäste einzustufen sind, die den Luftraum über dem Gelände nutzen. Auch bei der geplanten Flächennutzung bleibt diese Funktion – wenn auch eingeschränkt - erhalten. Nutzbare Bruthabitatstrukturen fehlen für alle drei Arten im Bereich des Vorhabensgebietes zur Gänze. Reine Jagdhabitate unterliegen nach derzeitiger Rechtsauffassung jedoch nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen. Für die in Hessen mit einem ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand bewerteten Arten Mauersegler sowie Mehl- und Rauchschwalbe erfolgte eine spezifische Artenschutzprüfung. Es tritt jedoch kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen für die drei genannten Arten sind dem Anhang beigelegt.

Wassergebundene Vogelarten

Im Plangebiet selbst sind keine Wasserflächen vorhanden, die wassergebundenen Vogelarten ein Vorkommen ermöglichen. Für das Vorkommen von Arten dieser ökologischen Gruppe ist der Vorhabensbereich daher irrelevant. Die im Rahmen der Kartierung nachgewiesenen Arten Graureiher (*Ardea cinerea*) und Stockente (*Anas platyrhynchos*) sowie die Kanadagans (*Branta canadensis*) sind formal ebenfalls in diese Gruppe einzuordnen, waren jedoch nur als Nahrungsgast, Überflieger oder Randsiedler am Michelbach (hier: Stockente) anzutreffen.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auzuschließen. Die artenschutzrechtlichen Belange des Graureihers wurden aufgrund seines landesweit wieder günstigen Erhaltungszustandes in tabellarischer Form geprüft. Gleiches gilt für die hinsichtlich ihrer EHZ unbewertete Kanadagans. Dagegen wurde für die Stockente aufgrund ihres aktuell ungünstig-schlechten Erhaltungszustandes der formale Prüfbogensatz ausgefüllt. Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG eintritt, ein Ausnahmeerfordernis somit nicht besteht. Die formalen Prüfbögen für die Stockente liegen dem Anhang bei.

Arten der Röhrichte

Das Vorhaben betrifft keine ausgebildeten Röhrichtbestände; demzufolge sind auch keine Vorkommensbedingungen für Vogelarten die im Röhricht leben, bzw. Rörichte als Bruthabitatstruktur benötigen gegeben.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Synanthrope Arten

Hierunter rechnet im begutachteten Landschaftsraum der beobachtete Haussperling (*Passer domesticus*) und der Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), aber auch die beiden ebenfalls nachgewiesenen Schwalbenarten und der Mauersegler, die bereits vorstehend beschrieben wurden sowie die Bachstelze (*Motacilla alba*) als gelegentlicher Nischenbrüter. In unseren Breiten ist auch die Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) hierher zu stellen, da sie in Mitteleuropa vorzugsweise im Gebäudeumfeld, aber auch auf Bäumen brütet. Aufgrund ihrer engen Bindung an das anthropogene Siedlungsumfeld, finden die meisten dieser Arten – mit Ausnahme von Bachstelze, Hausrotschwanz und Türkentaube (vgl. dazu weiter unten die Abschnitte *Gehölzgebundene Avifauna* sowie *Arten der gehölzfreien Brachen und Ruderalfluren*) aktuell im Bereich des Vorhabensgebietes keine Vorkommensvoraussetzungen, da sich innerhalb des Plangebietes keine Gebäude oder Bauwerke befinden. Eine Nutzung des Vorhabensgebietes als Teil ihres Nahrungshabitates konnte jedoch für alle vorgenannten Arten belegt werden. Eine Beeinträchtigungen ihres lokalen Vorkommens ist in Anbetracht der Größe des jeweiligen Gesamtnahrungshabitates jedoch auszuschließen. Zudem unterliegen nach derzeitiger Rechtsauffassung reine Jagdhabitate nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG. Durch die geplante Flächennutzung wird das Vorkommen aller hierher gestellter Arten daher nicht in erheblichem Maße beeinflusst.

Aus den genannten Gründen sind für alle Vertreter dieser Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen. Für alle hier eingeordneten Arten deren Erhaltungszustand in Hessen noch als günstig bewertet wird, erfolgt nur eine tabellarische Prüfung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Für die Türkentaube und die bereits obengenannten Schwalbenarten sowie für den Mauersegler wurde dagegen aufgrund ihres landesweit als ungünstig-unzureichend bzw. sogar ungünstig-schlecht bewerteten Erhaltungszustandes eine detaillierte Wirkungsanalyse durchgeführt und jeweils der formale Prüfbogensatz ausgefüllt. In keinem Fall tritt ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hierher gestellten Arten erforderlich. Die formalen Prüfbögen für Mauersegler, Mehl- und Rauchschwalbe sowie für die Türkentaube liegen dem Anhang bei.

Gehölzgebundene Avifauna

Für die Gruppe der gehölzgebundenen Vogelarten besitzt das Vorhabensgebiet aufgrund des partiell vorhandenen Gehölzbestandes eine gewisse Bedeutung. Allein Spechthöhlen konnten im Vorhabensgebiet selbst aktuell nicht ermittelt werden, wodurch für die Gilde der Spechte eine unmittelbare Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Demgegenüber ist jedoch für Baumfreibrüter, Heckenbrüter sowie Höhlen- und Nischenbrüter von einer direkten, vorhabensbedingten Betroffenheit auszugehen. Um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen sind entsprechende Vorgaben zu berücksichtigen.

Artenschutzrechtlich sind vor allem die Beobachtungen von Elster (*Pica pica*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Star (*Sturnus vulgaris*) und Stieglitz (*Carduelis carduelis*) sowie die bereits unter der Rubrik *synanthrope Arten* genannte Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) herauszustellen, zumal – mit Ausnahme der Türkentaube - für alle genannten Arten innerhalb des eigentlichen Vorhabensbereiches tatsächlich ein Reviernachweis gelang.

Für alle hier eingeordneten Arten deren Erhaltungszustand in Hessen noch als günstig bewertet wird, erfolgt nur eine tabellarische Prüfung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Für Elster, Grünfink, Star, Stieglitz und Türkentaube (vgl. oben) wurde dagegen aufgrund ihres landesweit als ungünstig-unzureichend oder sogar ungünstig-schlecht bewerteten Erhaltungszustandes eine detaillierte Wirkungsanalyse durchgeführt und jeweils der formale Prüfbogensatz ausgefüllt. Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahme für keine der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich, zumal auch die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden. Die formalen Prüfbögen mit den detaillierten Prüfergebnissen für die fünf vorgenannten Arten liegen dem Anhang bei.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V 03 Aktualisierte Nachsuche nach Baumhöhlen: Zur sicheren Vermeidung beeinträchtigender Wirkungen für baumhöhlengebundene Fledermausarten und höhlenbrütende Vogelarten ist unmittelbar vor unvermeidlichen, derzeit jedoch noch nicht absehbaren Fällungen von Baumgehölzen eine aktuelle Begutachtung hinsichtlich ggf. zwischenzeitlich entstandener Baum- bzw. Spechthöhlen durchzuführen (Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik); alle dabei angetroffenen Höhlenbäume sind deutlich sichtbar zu markieren; im Nachweisfall gilt dann V 04, C 01 und C 02.

V 06 Beschränkung der Rodungszeit: Unvermeidliche, derzeit jedoch noch nicht absehbare Rücknahmen von Gehölzen dürfen nur außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – gefällt, gerodet oder zurückgeschnitten werden (§ 39 Abs. 5 BNatSchG); in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen soll diese Vermeidungsmaßnahme auch

für kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände und den Rückschnitt von in das Baufeld hineinragenden Äste gelten, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.

C 03 Installation von Nistgeräten: Als Ersatz für den Verlust von Höhlenbäumen (potenzielle Bruthabitatstruktur für Höhlen- und Nischenbrüterbrüter) sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren. Hierbei sind für jeden entfallenden Höhlenbaum zwei Hilfsgeräte aufzuhängen. Die Nistkästen sind aus folgender Typenpalette auszuwählen: *Nisthöhle Typ 1B (verschiedene Fluglochtypen)*, Starenhöhle 3S, *Nisthöhle Typ 2GR (ovales Flugloch)* und *Nischenbrüterhöhle Typ 1N* bzw. funktional vergleichbare Typen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen und muss unter Anleitung einer fachlich qualifi-zierten Person erfolgen. Die Reinigung und Wartung der Hilfsgeräte ist über einen Zeitraum von 30 Jahren sicherzustellen. Die Maßnahme wird gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation mit Standortkarte und Quantifizierung nachgewiesen. Als geeigneter Zielraum für die Maßnahmenumsetzung wird der Flurstückskomplex 79/1 und 81 in Flur 7 der Gemarkung Michelbach vorgeschlagen der derzeit als Hochwald mit geringem Unterwuchs bzw. Waldrand mit angrenzendem Grünland ausgebildet ist und eine Gesamt-Flächengröße von 4.013 m² besitzt.

Arten gehölzarmer Habitatkomplexe

Hierher werden Vogelarten gestellt, die für ihr Vorkommen zwar einen gewissen Anteil an Gehölzstrukturen benötigen, darüberhinaus jedoch auch auf das Vorhandensein von gehölzfreien Strukturkomponenten angewiesen sind. Diese Kategorie ist daher als Übergang zwischen den gehölzgebundenen Arten und den Offenlandarten zu sehen. Typus-Arten dieser Gruppe sind Bluthänfling (*Acanthis cannabina*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Neuntöter (*Lanius collurio*) oder Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*). Im Vorhabensgebiet selbst finden sich keine adäquat entwickelten Habitatstrukturen.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Arten der gehölzfreien Brachen und Ruderalfluren

Hierher werden – entsprechend ihrer Nistplatzwahl - die im Untersuchungsraum brütenden Arten Bachstelze (*Motacilla alba*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) gestellt, die ihre Nester in Altgrasbeständen, in Hochstaudengruppen, aber auch einfach in Bodenmulden unter überhängender Vegetation anlegen. Weiterhin ist auch der bereits bei den ‚*synanthropen Vogelarten*‘ genannte Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros)* durchaus noch mit hierher zu stellen.

Die meisten dieser Arten benötigen für ihr Vorkommen aber auch noch Gehölzstrukturen als Ansitz- und Singwarten. Aufgrund der strukturellen Situation und der aktuell ermittelten Nachweissituation ist für alle genannten Arten von einem Brutvorkommen innerhalb des Plangebietes auszugehen – dies gilt insbesondere auch für Fitis und Goldammer (vgl. dazu die anliegende Karte 3).

Hieraus leitet sich für die nachgewiesenen acht Arten dieser ökologischen Gruppe auch eine grundsätzliche, zum Teil sogar unmittelbare Betroffenheit ab, so dass für sie die Notwendigkeit einer Wirkungsanalyse besteht.

Da für alle hier eingeordneten Arten – mit Ausnahme von Fitis und Goldammer - der Erhaltungszustand in Hessen noch als günstig bewertet wird, erfolgt für diese Arten nur eine tabellarische Prüfung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Für Goldammer und Fitis wurde dagegen aufgrund ihres landesweit als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustand eine detaillierte Wirkungsanalyse durchgeführt. Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahme für keine der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich, zumal auch die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden. Die formalen Prüfbögen mit den Prüfergebnissen für die Goldammer und den Fitis sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V 07 Regelungen zur Baufeldfreimachung: Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – erfolgen um Gelege von Bodenbrütern zu schützen. Gleiches gilt für ggf. durchzuführende Tätigkeiten des Kampfmittelräumdienstes, der maschinell gestützten Bodenerkundung sowie bei der Erkundung archäologischer Bodendenkmäler.

Maßnahmenalternative: Sollte aus zwingenden Gründen die zeitliche Befristung nicht eingehalten werden können, sind in diesem Fall die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern zu überprüfen. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde, sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Arbeiten durchzuführen. Die UNB erhält hierüber einen Ergebnisbericht.

Offenlandarten

Für die Gruppe der Offenlandarten besitzt das Plangebiet aufgrund seiner weitgehenden Gehölzfreiheit eine gesteigerte Bedeutung. Bei der Erfassung der standortgebundenen Avifauna gelangen zwei Einzelnachweise des Fasans (*Phasanius colchicus*)[2], von denen eine Beobachtung auch im direkten Grenzbereich des eigentlichen Plangebietes verortet werden konnte (vgl. dazu die anliegende Karte 2).

Die gewonnenen Beobachtungsdaten ermöglichen die sichere Abgrenzung von mindestens einem Revier, da bei keiner Begehung mehrere Beobachtungen oder Verhörungen gelangen. Auf Basis dieser Datenlage muss von einer unmittelbaren Betroffenheit des Fasans ausgegangen werden, die sich in dem Verlust eines Revieres niederschlägt.

Vorkommen der hier durchaus zu erwartenden Arten Feldlerche (*Alauda arvensis*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wachtel (*Coturnix coturnix*) oder Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) konnten trotz gezielter Nachsuche aktuell nicht belegt werden. Auch Beobachtungen der ebenfalls hierherzustellenden Vogelarten Grauammer (*Miliaria calandra*), Haubenlerche (*Galerida cristata*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Saatkrähe (*Corvus frugilegus*) oder Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) gelangen im Rahmen der in 2026 durchgeführten Erfassung nicht. Da für das Vorhabensgebiet auch keine aktuellen Vorkommen dieser Arten durch Dritte belegt sind, ist für sie eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

Da für den Fasan keine Einstufung des Erhaltungszustandes in Hessen vorliegt, erfolgt für ihn nur eine tabellarische Prüfung seiner artenschutzrechtlichen Belange. Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass – bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahmen - kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG eintritt, ein Ausnahmeerfordernis somit nicht besteht.

Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V 07 Regelungen zur Baufeldfreimachung: Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – erfolgen um Gelege von Bodenbrütern zu schützen. Gleiches gilt für ggf. durchzuführende Tätigkeiten des Kampfmittelräumdienstes, der maschinell gestützten Bodenerkundung sowie bei der Erkundung archäologischer Bodendenkmäler.

Maßnahmenalternative: Sollte aus zwingenden Gründen die zeitliche Befristung nicht eingehalten werden können, sind in diesem Fall die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern zu über-

[2] Der Fasan wird nach Einführung der aktualisierten EU-Voggelschutzrichtlinie von der Einstufung in Kategorie C ausgenommen und gilt demnach jetzt als europäische Vogelart und ist daher auch unter der Rubrik ‚Offenlandarten‘ zu betrachten

prüfen. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde, sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Arbeiten durchzuführen. Die UNB erhält hierüber einen Ergebnisbericht.

C 04 Anlage eines Blühstreifens für den Fasan: Um erhebliche Störungen durch das Vorhaben zu kompensieren (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszuschließen ist die Anlage eines Blühstreifens notwendig. Der vom Vorhaben unmittelbar betroffene Fasan benötigt u.a. Ackerflächen, die mit Kräutersäumen und Randstreifen reichlich Nahrung in Form von Sämereien und Insekten sowie ausreichend Deckung für die Bodennester gegenüber widriger Witterung, Beutegreifern und unangepasster Flächenbewirtschaftung bieten. Durch die Anlage eines Blühstreifens kann das lokale Bruthabitatpotenzial nachweislich optimiert werden, da hierdurch Mangelhabitatstrukturen geschaffen und Schonareale hergestellt werden. Für die Anlage der Maßnahmenfläche, ist diese zunächst als Schwarzbrache herzustellen und für eine Einsaat mit der Saatgutmischung ‚*Lebensraum 1*‘ der Firma *SaatenZeller* (oder einer funktional vglb. Mischung) vorzubereiten (feinkrümelige Kubatur). Die dafür notwendige Flächenbearbeitung muss bis spätestens Ende Februar erfolgt sein. Die Aussaat muss dann zwischen April und Ende Mai erfolgen. Das Saatgut darf nur auf den Boden abgelegt werden. Die Fläche ist anschließend zu walzen Die vorgeschlagene Saatgutmischung wurde ausgewählt, da die Artenvielfalt im Gegensatz zu den meisten verfügbaren Saatgutmischungen mit 55 Pflanzenarten sehr hoch ist. Der beigemischte Wildkrautsamen ist heimischer Herkunft. Durch eine ausgewogene Mischung aus Leguminosen und Kräutern werden Problemunkräuter deutlich unterdrückt. Der Einsaatbereich ist im 5-jährigen Turnus umzubrechen und neu einzusäen. Der jährliche Aufwuchs ist auch im Herbst auf der Maßnahmenfläche als Deckungskulisse zu belassen. Der Einsatz von Bioziden und Düngemitteln wird ausgeschlossen. Sollte es trotz der speziell abgestimmten Saatguteigenschaften doch zu einem sehr hohem Unkrautdruck durch Problemunkräuter wie Ackerkratzdistel, Hirse und Ampfer kommen, ist jährlich ein einmaliger Mulchschnitt vor deren Blühphase statthaft. Als geeignete Maßnahmenfläche wird der Flurstückskomplex 33/1 und 33/3 in Flur 8 der Gemarkung Fränkisch-Crumbach vorgeschlagen der derzeit als Acker bewirtschaftet wird und insgesamt eine Flächengröße von 1.757 m² besitzt.

Rastvogelarten

Hierher werden Arten gestellt, die nur periodisch oder kurzzeitig – während des Herbst- und Frühjahrszuges oder als Wintergäste - im Gebiet vertreten sind. Bei den Begehungen zwischen März 2026 und April 2026 waren allerdings keine typischen Rast- bzw. Gastvogelarten anzutreffen. Auch liegen diesbezüglich keine Hinweise Dritter vor. Demzufolge ist dem Vorhabensbereich keine besondere Bedeutung als Trittsteinareal für den Vogelzug zu testieren.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Sonstige Vogelarten

Hierunter rechnen Arten, die im Gebiet vorkommen, aber artenschutzrechtlich nicht von Interesse sind. Es handelt sich entweder um Gefangenenflüchtlinge oder eingebürgerte Arten (Neozoen) sowie um freifliegende Haustierarten. Zu nennen sind im konkreten Fall Haustaube (*Columba livia* - Nahrungsgast) und Nilgans (*Alopochen aegyptiacus* - Nahrungsgast).

Für diese Artengruppe sind vorhabensbedingte Beeinträchtigungen bereits im Grundsatz auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Erläuterung zu den Tabellen

- *Betroffenheit allgemein häufiger Arten – ohne definierten Erhaltungszustand (grau)*
- *Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)*
- *Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)*
- *Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand (rot)*

Die Erläuterungen erfolgen spaltenweise von links nach rechts:

Deutscher Artname: verbreiteter, ggf, umgangssprachliche Bezeichnung; Synonyme sind möglich

Wissenschaftlicher Artname: eindeutige Artbenennung

Vorkommen: beschreibt den *Nachweisstatus in Verbindung mit dem tatsächlichen Plangebiet* – p: potenziell

Schutzstatus BNatSchG: b – besonders geschützte Art; s – besonders und streng geschützte Art

Status: I – regelmäßige oder ehemals regelmäßige Brutvogelart

Nachweis: Jahr in dem die Art im Vorhabensgebiet angetroffen wurde

Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG:
§ 44 (1) Nr. 1 - Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere
§ 44 (1) Nr. 2 - Störungstatbestände
§ 44 (1) Nr. 3 - Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Darstellung ‚(X)‘: Art besitzt nur Gastvogelstatus, ohne engere Gebietsbindung

Erläuterungen zur Betroffenheit: Auszüge aus Kartierungsunterlagen, begleitenden Gutachten oder zuordenbarer Literatur; ggf. auch Verweise auf die Anwendbarkeit des § 44 (5) BNatSchG

Maßnahmenhinweise: Beschreibung vorgesehener Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, -minimierung und –kompensation – **vgl. dazu die betroffenen, ökologischen Gruppen und Kapitel 7**

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – ohne definierten Erhaltungszustand										
Deutscher Artname	**Wissenschaftlicher Artname**	**Vorkommen**	**Schutzstatus BNatSchG**	**Status**	**Nachweis**	**Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG**			**Erläuterung zur Betroffenheit**	**Maßnahmen-hinweise**
						§ 44 (1) Nr.1	**§ 44 (1) Nr.2**	**§ 44 (1) Nr.3**		
Fasan	*Phasanius colchicus*	Brutvogel	--	--	2026	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten sowie durch unangepasste Anlage von BE-Flächen oder sonstigen Lager- und Abstellflächen; zudem kann es durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 01, V 05, V 07, C 04
Haustaube	*Columba livia f. domestica*	Nahrungsgast	--	--	2026	X	X		Keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen innerhalb des Plangebietes; durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – ohne definierten Erhaltungszustand										
Deutscher Artname	**Wissenschaftlicher Artname**	**Vorkommen**	**Schutzstatus BNatSchG**	**Status**	**Nachweis**	**Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG**			**Erläuterung zur Betroffenheit**	**Maßnahmen-hinweise**
						§ 44 (1) Nr.1	**§ 44 (1) Nr.2**	**§ 44 (1) Nr.3**		
Kanadagans	*Branta canadensis*	Nahrungsgast	--	--	2026	X	X		Keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen innerhalb des Plangebietes; durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05
Nilgans	*Alopochen aegyptiacus*	Nahrungsgast	--	--	2026	X	X		Keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen innerhalb des Plangebietes; durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)										
Deutscher Artname	**Wissenschaftlicher Artname**	**Vorkommen**	**Schutzstatus BNatSchG**	**Status**	**Nachweis**	**Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG**			**Erläuterung zur Betroffenheit**	**Maßnahmen-hinweise**
						§ 44 (1) Nr.1	**§ 44 (1) Nr.2**	**§ 44 (1) Nr.3**		
Amsel	*Turdus merula*	Brutvogel	b	I	2026	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodung; zudem kann es durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben.	V 01, V 05, V 06
Bachstelze	*Motacilla alba*	Brutvogel	b	I	2026	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten sowie durch unangepasste Anlage von BE-Flächen oder sonstigen Lager- und Abstellflächen; zudem kann es durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben.	V 01, V 05, V 07

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung …										
Deutscher Artname	**Wissenschaftlicher Artname**	**Vorkommen**	**Schutzstatus BNatSchG**	**Status**	**Nachweis**	**Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG**			**Erläuterung zur Betroffenheit**	**Maßnahmen-hinweise**
						§ 44 (1) Nr.1	**§ 44 (1) Nr.2**	**§ 44 (1) Nr.3**		
Blaumeise	*Parus caeruleus*	Brutvogel	b	I	2026	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Rodung von Höhlen-bäumen; zudem kann es durch Kollisionen mit gro-ßen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; bau-zeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 01, V 03, V 05, V 06, C 03
Buchfink	*Fringilla coelebs*	Brutvogel	b	I	2026	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodung; zu-dem kann es durch Kolli-sionen mit großen Glas-fassaden oder spiegelnden Flächen zu Verletzungen oder gar Tötungen kom-men; bauzeitliche Störun-gen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben.	V 01, V 05, V 06

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung …										
Deutscher Artname	**Wissenschaftlicher Artname**	**Vorkommen**	**Schutzstatus BNatSchG**	**Status**	**Nachweis**	**Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG**			**Erläuterung zur Betroffenheit**	**Maßnahmen-hinweise**
						§ 44 (1) Nr.1	**§ 44 (1) Nr.2**	**§ 44 (1) Nr.3**		
Buntspecht	*Dendrocopus major*	Nahrungsgast	b	I	2026	X	X		Kein Bruthöhlen-Nachweis innerhalb des Plangebiets; allerdings kann es durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 01, V 03, V 05
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	Nahrungsgast	b	I	2026	X	X		Keine genutzten Bruthabitatstrukturen innerhalb des Plangebiets; allerdings kann es durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben.	V 01, V 05
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	Randsiedler	b	I	2026	X	X		Kein Revier-Nachweis innerhalb des Plangebiets; allerdings kann es durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben.	V 01, V 05

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung …										
Deutscher Artname	**Wissenschaftlicher Artname**	**Vorkommen**	**Schutzstatus BNatSchG**	**Status**	**Nachweis**	**Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG**			**Erläuterung zur Betroffenheit**	**Maßnahmen-hinweise**
						§ 44 (1) Nr.1	**§ 44 (1) Nr.2**	**§ 44 (1) Nr.3**		
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	Brutvogel	b	I	2026	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten sowie durch unangepasste Anlage von BE-Flächen oder sonstigen Lager- und Abstellflächen; zudem kann es durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben.	V 01, V 05, V 07
Graureiher	*Ardea cinerea*	Nahrungsgast	b	I	2026		(X)		Kein Neststandort innerhalb des Plangebietes; Störung während der Bauzeit; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben.	--
Grünspecht	*Picus viridis*	Nahrungsgast	s	I	2026	X	X		Kein Bruthöhlen-Nachweis innerhalb des Plangebiets; allerdings kann es durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 01, V 03, V 05

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung …										
Deutscher Artname	**Wissenschaftlicher Artname**	**Vorkommen**	**Schutzstatus BNatSchG**	**Status**	**Nachweis**	**Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG**			**Erläuterung zur Betroffenheit**	**Maßnahmen-hinweise**
						§ 44 (1) Nr.1	**§ 44 (1) Nr.2**	**§ 44 (1) Nr.3**		
Hauasperling	*Passer domesticus*	Nahrungsgast	b	I	2026	X	X		Keine nutzbaren Brutha-bitatstrukturen innerhalb des Plangebietes; aller-dings kann es durch Kollisi-onen mit großen Glasfas-saden oder spiegelnden Flächen zu Verletzungen oder gar Tötungen kom-men; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben.	V 05
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	Brutvogel	b	I	2026	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erd-arbeiten sowie durch unan-gepasste Anlage von BE-Flächen oder sonstigen Lager- und Abstellflächen; zudem kann es durch Kolli-sionen mit großen Glas-fassaden oder spiegelnden Flächen zu Verletzungen oder gar Tötungen kom-men; v.a. bauzeitliche Stö-rungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben.	V 01, V 05, V 07

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung …										
Deutscher Artname	**Wissenschaftlicher Artname**	**Vorkommen**	**Schutzstatus BNatSchG**	**Status**	**Nachweis**	**Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG**			**Erläuterung zur Betroffenheit**	**Maßnahmen-hinweise**
						§ 44 (1) Nr.1	**§ 44 (1) Nr.2**	**§ 44 (1) Nr.3**		
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	Randsiedler	b	I	2026	X	X		Kein Revier-Nachweis innerhalb des Plangebiets; allerdings kann es durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben.	V 01, V 05
Kleiber	*Sitta europaea*	Randsiedler	b	I	2026	X	X		Kein Revier-Nachweis innerhalb des Plangebiets; allerdings kann es durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben.	V 01, V 03, V 05
Kohlmeise	*Parus major*	Brutvogel	b	I	2026	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Rodung von Höhlenbäumen; zudem kann es durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben.	V 01, V 03, V 05, V 06, C 03

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung …										
Deutscher Artname	**Wissenschaftlicher Artname**	**Vorkommen**	**Schutzstatus BNatSchG**	**Status**	**Nachweis**	**Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG**			**Erläuterung zur Betroffenheit**	**Maßnahmen-hinweise**
						§ 44 (1) Nr.1	**§ 44 (1) Nr.2**	**§ 44 (1) Nr.3**		
Mönchgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	Brutvogel	b	I	2026	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodung; zudem kann es durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben.	V 01, V 05, V 06
Rabenkrähe	*Corvus corone*	Nahrungsgast	b	I	2026	X	X		Kein Nest-Nachweis innerhalb des Plangebiets; allerdings kann es durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen zu Ver-etzungen oder gar Tötungen kommen; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben.	V 01, V 05
Ringeltaube	*Columba palumbus*	Randsiedler	b	I	2026	X	X		Kein Nest-Nachweis innerhalb des Plangebiets; allerdings kann es durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen zu Ver-etzungen oder gar Tötungen kommen; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben.	V 01, V 05

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung …										
Deutscher Artname	**Wissenschaftlicher Artname**	**Vorkommen**	**Schutzstatus BNatSchG**	**Status**	**Nachweis**	**Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG**			**Erläuterung zur Betroffenheit**	**Maßnahmen-hinweise**
						§ 44 (1) Nr.1	**§ 44 (1) Nr.2**	**§ 44 (1) Nr.3**		
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	Brutvogel	b	I	2026	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten sowie durch unangepasste Anlage von BE-Flächen oder sonstigen Lager- und Abstellflächen; zudem kann es durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben.	V 01, V 05, V 07
Singdrossel	*Turdus philomelos*	Brutvogel	b	I	2026	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodung; zudem kann es durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben.	V 01, V 05, V 06

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung …										
Deutscher Artname	**Wissenschaftlicher Artname**	**Vorkommen**	**Schutzstatus BNatSchG**	**Status**	**Nachweis**	**Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG**			**Erläuterung zur Betroffenheit**	**Maßnahmen-hinweise**
						§ 44 (1) Nr.1	**§ 44 (1) Nr.2**	**§ 44 (1) Nr.3**		
Weißstorch	*Ciconia ciconia*	Nahrungsgast	b	I	2026		(X)		Kein Nestnachweis innerhalb des Plangebietes; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	Brutvogel	b	I	2026	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten sowie durch unangepasste Anlage von BE-Flächen oder sonstigen Lager- und Abstellflächen; zudem kann es durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben.	V 01, V 05, V 07

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung …										
Deutscher Artname	**Wissenschaftlicher Artname**	**Vorkommen**	**Schutzstatus BNatSchG**	**Status**	**Nachweis**	**Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG**			**Erläuterung zur Betroffenheit**	**Maßnahmen-hinweise**
						§ 44 (1) Nr.1	**§ 44 (1) Nr.2**	**§ 44 (1) Nr.3**		
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	Brutvogel	b	I	2026	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten sowie durch unangepasste Anlage von BE-Flächen oder sonstigen Lager- und Abstellflächen; zudem kann es durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben.	V 01, V 05, V 07

Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)										
Deutscher Artname	**Wissenschaftlicher Artname**	**Vorkommen**	**Schutzstatus BNatSchG**	**Status**	**Nachweis**	**Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG**			**Erläuterung zur Betroffenheit**	**Maßnahmen-hinweise**
						§ 44 (1) Nr.1	**§ 44 (1) Nr.2**	**§ 44 (1) Nr.3**		
Elster	*Pica pica*	Brutvogel	b	I	2026	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 01, V 05, V 06
Fitis	*Phyloscopus trochilus*	Brutvogel	b	I	2026	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 01, V 05, V 07
Goldammer	*Emberiza citrinella*	Brutvogel	b	I	2026	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 01, V 05, V 07
Grünfink	*Carduelis chloris*	Brutvogel	b	I	2026	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 01, V 05, V 06
Mäusebussard	*Buteo buteo*	Nahrungsgast	s	I	2026		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Mauersegler	*Apus apus*	Nahrungsgast	b	I	2026	X	X		Vgl. Einzelprüfung	V 05
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	Nahrungsgast	b	I	2026	X	X		Vgl. Einzelprüfung	V 05
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	Nahrungsgast	b	I	2026	X	X		Vgl. Einzelprüfung	V 05
Rotmilan	*Milvus milvus*	Nahrungsgast	s	I	2026		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Star	*Sturnus vulgaris*	Brutvogel	b	I	2026	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 01, V 03, V 05, V 06, C 03
Steinkauz	*Athene noctua*	p-Brutvogel	b	I	2026	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 01, V 03, V 05, V 06, C 02
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	Nahrungsgast	s	I	2026		X		Vgl. Einzelprüfung	--

Eine Betroffenheit der vorstehend aufgeführten zwölf Vogelarten mit einem *ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand* ist nicht auszuschließen; die artenschutzrechtlichen Belange dieser Arten werden im Anschluss (Anhang) überprüft.

Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand (rot)										
Deutscher Artname	**Wissenschaftlicher Artname**	**Vorkommen**	**Schutzstatus BNatSchG**	**Status**	**Nachweis**	**Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG**			**Erläuterung zur Betroffenheit**	**Maßnahmen-hinweise**
						§ 44 (1) Nr.1	**§ 44 (1) Nr.2**	**§ 44 (1) Nr.3**		
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	Brutvogel	b	I	2026	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 01, V 05, V 06
Stockente	*Anas platyrhynchos*	Randsiedler	b	I	2026	X	X		Vgl. Einzelprüfung	V 05
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	Randsiedler	b	I	2026	X	X		Vgl. Einzelprüfung	V 05

Eine Betroffenheit der drei vorstehend aufgeführten Vogelarten mit einem ungünstig-schlechten Erhaltungszustand ist nicht auszuschließen; die artenschutzrechtlichen Belange dieser Arten werden im Anschluss (Anhang) überprüft.

5.4 Reptilien

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung keine geeigneten Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten vorhanden. Entsprechend den angetroffenen strukturellen Gegebenheiten gelang bei keiner der aktuellen Begehungen eine derart zu klassifizierende Beobachtung.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallenden Arten der abzuschichtenden Gruppen - wie bspw. für die als Totfund aufgefundene Blindschleiche (*Anguis fragilis*) - die Notwendigkeit einer detaillierten Wirkungsanalyse. Ihre artenschutzrechtlichen Belange werden jedoch in Kapitel 6 betrachtet.

5.5 Amphibien

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

5.6 Fische

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

5.7 Libellen

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

5.8 Tagfalter

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung keine Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Tagfalterarten vorhanden. Allerdings war eine mittelbare Beeinträchtigung durch eine Veränderung des Niederschlagswasserabflusses nicht ausschließbar. Deshalb wurden die Wiesen der angrenzenden Michelbachaue auf Vorkommen der essentiellen Raupen- und Falter-Futterpflanze (hier: Großer Wiesenknopf) untersucht. Als Ergebnis ist festzustellen, dass im möglichen Einflußbereich (hier: Unterliegerstandorte entlang der geplanten Bebauung) keine entsprechenden Vorkommen vorhanden sind. Erst weiter talaufwärts fanden sich zerstreut lückige Verbändes desd Großen Wiesenknopfes, wobei bei den beiden, während der relevanten Emergenzperiode der beiden Zielarten, durchgeführten Begehungen keine Nachweise für ein

Vorkommen von *Maculinea*-Arten gelang. Zusammenfassend ist festzustellen, dass aufgrund dieser räumlichen Situation (hier: talaufwärtige Lage, deutlicher Abstand zum Plangebiet) auch eine mittelbare, vorhabensbezogene Betroffenheit (hier: Veränderung der Bodenfeuchte) der beiden Arten zu negieren ist und daher auf eine Wirkungsanalyse verzichtet werden kann.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff, weshalb für die nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallenden Arten der abzuschichtenden Gruppen die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Die Belange der derart betroffenen Arten - wie bspw. für die beobachteten Bläulingsarten Kleiner Feuerfalter (*Lycaena phlaeas*) und Hauhechelbläuling (*Polyommatus icarus*) u.a.m. - werden jedoch in Kapitel 6 betrachtet.

5.9 Heuschrecken

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten kommen in Hessen nicht vor.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff, weshalb für die nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallenden Arten der abzuschichtenden Gruppen die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Die von der Planung betroffenen Habitatstrukturen bieten allerdings auch Vertretern dieser Klassifizierung keine geeigneten Vorkommensbedingungen, so dass eine tatsächliche Residenz dieser Arten ausgeschlossen wird und somit auch keine vertiefende Betrachtung ihrer artenschutzrechtlichen Belange erfolgen muss.

5.10 Totholzbesiedelnde Käfer

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

5.11 Sonstige Arten

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung keine geeigneten Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Arten vorhanden.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff, weshalb für die nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallenden Arten der abzuschichtenden Gruppen die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Die Belange der derart betroffenen

Arten - wie bspw. für die nachgewiesene Hornisse (*Vespa crabro*) oder den Goldlaufkäfer (*Carabus auratus*) - werden jedoch in Kapitel 6 betrachtet.

5.12 Pflanzenarten

Für diese Artengruppe fehlt die standortökologische Eignung für das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Auch andere, als die in § 44 Abs. 5 S. 1 und S. 4 BNatSchG genannten Pflanzenarten sind aufgrund der strukturellen Gegebenheiten nicht zu erwarten. Demzufolge sind durch das Vorhaben auch keine *besonders geschützten* Pflanzenarten betroffen, so dass die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung bereits im Grundsatz entfällt.

Um vermeidbare Beeinträchtigungen für die lokale Flora im Allgemeinen – insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung des Artenspektrums - zu verhindern, ist die Umsetzung der nachstehend beschriebenen Maßnahme jedoch erforderlich.

Notwendige Maßnahme zum Schutz der Lokalflora:

S 06 Neophyten-Kontrolle: Jährliche Kontrolle der im Zuge der Bauarbeiten beanspruchten und gestörten Flächen bezüglich aufkommender Neophyten (invasive-Arten) über einen Zeitraum von 3 Jahren; hierzu sind mindestens zwei Begehungstermine (Mai und September) notwendig. Im Nachweisfall sind die angetroffenen Pflanzen – in Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung – mechanisch zu entfernen.

6. National geschützte Arten

Im Vorhabensbereich ist das Vorkommen von Arten nicht auszuschließen, die durch die Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt oder im Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet sind, jedoch nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallen. In Einzelfällen gelangen sogar solche Nachweise als Beibeobachtungen der aktuellen faunistischen Erfassung. Nachfolgend werden diese belegten bzw. erwartbaren Vorkommen getrennt nach Artengruppen benannt und mit der zu erwartenden Eingriffswirkung in Beziehung gesetzt:

Säugetiere

Die gelegentlich bei den Begehungen beobachteten Arten Maulwurf (*Talpa europaea*) und Feldhase (*Lepus europaeus*) besitzen ebenfalls einen Schutzstatus gemäß BArtSchV. Gleiches gilt auch für diverse erwartbare Maus- und Spitzmausarten sowie den Westigel (*Erinaceus europaeus*), das Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*) und das Reh (*Capreolus capreolus*). Da die überplanten Lebensraumtypen (Acker, Gehölzkomplexe und Saumstreifen) im betroffenen Landschaftsraum durchaus noch häufig und verbreitet auftreten und zudem nicht über besondere Standortbedingungen verfügen, kann aufgrund der Mobilität der betroffenen Arten begründet von einer Verlagerung ihres Siedlungsraumes ausgegangen werden. Dementsprechend sind für diese Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Speziell an die Bedürfnisse des betroffenen Säugetierartenspektrums angepasste Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Um vermeidbare Beeinträchtigungen für die lokale Klein- und Mittelsäugerfauna im Allgemeinen zu verhindern, ist die Umsetzung der nachstehend beschriebenen Maßnahmen notwendig.

Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Individualverlusten:

S 02 Verschluss von Bohrlöchern: Zur Vermeidung von Individualverlusten bei Reptilien, Amphibien, Kleinsäugern und Vertretern der Bodenathropodenfauna sind alle Löcher, die bei (Probe-)Bohrungen im Plangebiet entstehen unverzüglich durch geeignete Substrate zu verschließen.

Notwendige Maßnahme zum Erhalt von Vernetzungsfunktionen:

S 05 Sicherung von Austauschfunktionen: Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Klein- und Mittelsäugerfauna zu vermeiden ist bei Zäunen ein Bodenabstand von mindestens 15 cm einzuhalten und auf die Errichtung von Mauersockeln zu verzichten. Alternativ ist bei eingegrabenen Zäunen (Schutz gegen Wildschweine) auf eine bodennahe Maschenweite von mindestens 15 cm zu achten.

Reptilien

Die bei der aktuellen Kartierung beobachtete Blindschleiche (*Anguis fragilis*) besitzt ebenfalls einen Schutzstatus gemäß BArtSchV. Aufgrund ihrer Mobilität und der strukturell der Art entsprechenden Landschaftsraumausstattung im funktionalen Um-

feld des Vorhabensbereiches, sind für diese Art keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Speziell an die Bedürfnisse der Blindschleiche angepasste Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Um Individualverluste während der Bauvorbereitungsphase jedoch möglichst zu verhindern, ist die Umsetzung der nachstehend beschriebenen Maßnahme notwendig.

Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Individualverlusten:

S 02 Verschluss von Bohrlöchern: Zur Vermeidung von Individualverlusten bei Reptilien, Amphibien, Kleinsäugern und Vertretern der Bodenathropodenfauna sind alle Löcher, die bei (Probe-)Bohrungen im Plangebiet entstehen unverzüglich durch geeignete Substrate zu verschließen.

Notwendige Maßnahme zum Erhalt von Vernetzungsfunktionen:

S 05 Sicherung von Austauschfunktionen: Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Klein- und Mittelsäugerfauna zu vermeiden ist bei Zäunen ein Bodenabstand von mindestens 15 cm einzuhalten und auf die Errichtung von Mauersockeln zu verzichten. Alternativ ist bei eingegrabenen Zäunen (Schutz gegen Wildschweine) auf eine bodennahe Maschenweite von mindestens 15 cm zu achten.

Tagfalter

Da das lokale Tagfalterspektrum – auf der Basis der gemachten Beibeobachtungen - nur von Arten mit einer breiten ökologischen Valenz gebildet wird, kann begründet davon ausgegangen werden, dass von der Planung auch nur Tagfalterarten betroffen sein werden, die noch als häufig und verbreitet gelten. Dies gilt auch für die beobachteten, besonders geschützten (BArtSchV) Arten Hauhechelbläuling (*Polyommatus icarus*), Kleiner Feuerfalter (*Lycaena phlaeas*) und Kleines Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*). Aufgrund der Mobilität der betroffenen Arten kann daher begründet von einer Verlagerung ihres Siedlungsraumes ausgegangen werden. Dementsprechend sind für diese Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Speziell an die Bedürfnisse des betroffenen Tagfalterartenspektrums angepasste Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Sonstige Arten

Als Ergebnis der faunistischen Erfassung sind Vorkommen von weiteren Arten innerhalb des Betrachtungsraumes belegt, bzw. begründet anzunehmen, die einen gesetzlichen Schutz nach der BArtSchV genießen. Im Einzelnen sind dies: Großlaufkäferarten (*Carabus* spp.) sowie die beobachtete Hornisse (*Vespa crabro*). Für die Großlaufkäferarten sind Beeinträchtigungswirkungen auszuschließen, da sie in Anbetracht ihrer Mobilität grundsätzlich ihre Siedlungsräume verlagern können, wobei sie perspektivisch durchaus auch die entstehenden Freiflächen - in begrenztem Rahmen - selbst besiedeln können, wie dies etwa für den beobachteten Gold-

laufkäfer (*Carabus auratus*) anzunehmen ist. Für die Hornisse ist eine Beeinträchtigung nur dann anzunehmen, wenn es zur Fällung eines Höhlenbaumes kommt, in dem die Art ein Nest angelegt hat. Da alle Höhlenbaumfällungen grundsätzlich jedoch während der Wintermonate erfolgen, kann ausgeschlossen werden, dass davon ein aktuell beflogenes Nest betroffen sein wird. Auch werden Nist- und Fledermauskästen – die dann für den Verlust von Höhlenbäumen zu installieren sind – gerne von der Hornisse als Neststandorte occupiert, so dass ein funktionaler Strukturersatz gewährleistet ist. Speziell an die Bedürfnisse der vorstehend genannten Taxa angepasste Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Um vermeidbare Individualverluste – insbesondere für die Vertreter der lokalen Großlaufkäferarten - zu verhindern, ist die Umsetzung der nachstehend beschriebenen Maßnahmen notwendig.

Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Individualverlusten:

S 02 Verschluss von Bohrlöchern: Zur Vermeidung von Individualverlusten bei Reptilien, Amphibien, Kleinsäugern und Vertretern der Bodenathropodenfauna sind alle Löcher, die bei (Probe-)Bohrungen im Plangebiet entstehen unverzüglich durch geeignete Substrate zu verschließen.

Notwendige Maßnahme zum Erhalt von Vernetzungsfunktionen:

S 05 Sicherung von Austauschfunktionen: Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Klein- und Mittelsäugerfauna zu vermeiden ist bei Zäunen ein Bodenabstand von mindestens 15 cm einzuhalten und auf die Errichtung von Mauersockeln zu verzichten. Alternativ ist bei eingegrabenen Zäunen (Schutz gegen Wildschweine) auf eine bodennahe Maschenweite von mindestens 15 cm zu achten.

7. Maßnahmenübersicht

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden ist die Durchführung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zwingend. Sie sind – mit Ausnahme der reinen Maßnahmenempfehlungen - als verbindliche Regelungen umzusetzen Alle Typbezeichnungen sind der Produktpalette der *Firma Schwegler* entlehnt; qualitativ gleichwertige Produkte anderer Hersteller wie *Hasselfeldt, Vitara* u.a. sind selbstverständlich ebenso einsetzbar. Die Maßnahmendarstellung erfolgt getrennt nach Maßnahmentypen, deren Systematik der artenschutzrechtlichen Betrachtung entlehnt ist, wie sich auch die Maßnahmenkennung dort entsprechend wiederfindet:

Vermeidungsmaßnahmen:

V 01 Habitatschutz: Für die an Baufelder angrenzenden Biotopflächen ist eine flächige und funktionale Beeinträchtigung durch Befahren, Lagerung von Aushub und Material, Abstellen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen im Zuge der Bauausführung auszuschließen. Daher sind in diesen Grenzzonen entsprechende Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18 920 vorzusehen um den gewünschten Schutz zu gewährleisten. Die Art der Umsetzung wird durch die ÖBB festgelegt, kontrolliert und dokumentiert.

V 02 Ausweisung eines Schonstreifens für den Biber: Aufgrund dessen, dass Biber ihre unterirdischen Bauten insbesondere in die Uferböschungen hinein anlegen und dort bis zu mehrere Meter lange Röhren vom Ufer aus in das ‚Landesinnere‘ graben können, ist dem Biber eine uferbegleitende Schutzzone mit einer Flächenbreite von mindestens 10 m zu verschaffen, die von jeglicher Nutzung – auch von einer Mahd oder bauzeitlicher Nutzung als Material- oder Aushublager – freizuhalten ist. Dies dient im Übrigen auch dem Schutz von Personen, die sich gegebenenfalls in den dortigen Uferbereichen aufhalten.

V 03 Aktualisierte Nachsuche nach Baumhöhlen: Zur sicheren Vermeidung beeinträchtigender Wirkungen für baumhöhlengebundene Fledermausarten und höhlenbrütende Vogelarten ist unmittelbar vor unvermeidlichen, derzeit jedoch noch nicht absehbaren Fällungen von Baumgehölzen eine aktuelle Begutachtung hinsichtlich ggf. zwischenzeitlich entstandener Baum- bzw. Spechthöhlen durchzuführen (Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik); alle dabei angetroffenen Höhlenbäume sind deutlich sichtbar zu markieren; im Nachweisfall gilt dann V 04, C 01 und C 02.

V 04 Beschränkung der Rodungszeit für Höhlenbäume: Die Fällung von Höhlenbäumen muss grundsätzlich außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen. Da die Baumhöhlen in dieser Zeit durchaus noch von Fledermäusen als Schlafplatz genutzt werden können, ist der Höhlenbaum unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorkommen von Fledermäusen zu überprüfen; bei gut einsehbaren Potenzialquartieren

kann dies direkt optisch erfolgen; werden keine Fledermäuse angetroffen ist der Baum unverzüglich zu fällen oder die vorhandene Öffnung zu verschließen. Bei schwer einsehbaren Baumhöhlen ist jeweils an der Höhlenöffnung ein Ventilationsverschluss anzubringen. Die Fällung des Baumes kann dann - bei geeigneten Witterungsverhältnissen (Nachttemperaturen > 5°C; kein Dauerregen) - ab dem nächsten Tag erfolgen.

V 05 Minderung des Vogelschlags an spiegelnden und transparenten Fronten: Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 20 BauGB i.V.m. § 19 BNatSchG ist beim Bau großer Fensterfronten darauf zu achten, dass das Kollisionsrisiko für Vögel weitgehend gemindert wird. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen sind vorsorglich u.a. folgende Maßnahmen zu ergreifen: Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder fest vorgelagerte Konstruktionen (bspw. Rankengitterbegrünungen). Eine entsprechende Maßnahmenumsetzung ist generell bei Scheiben mit freier Durchsicht an transparenten Gebäudeteilen (z. B. Übergänge, Wintergärten, Eckverglasungen u.ä.) sowie bei Glasfassaden mit einem Glasanteil > 75 % sowie für stark spiegelndes Glas erforderlich. Weitere Hinweise zu Abständen, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sind dem derzeit als Stand der Technik geltenden Leitfaden *Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, 3., überarbeitete Auflage* (RÖSSLER, M. et al., 2022) zu entnehmen.

V 06 Beschränkung der Rodungszeit: Unvermeidliche, derzeit jedoch noch nicht absehbare Rücknahmen von Gehölzen dürfen nur außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – gefällt, gerodet oder zurückgeschnitten werden (§ 39 Abs. 5 BNatSchG); in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen soll diese Vermeidungsmaßnahme auch für kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände und den Rückschnitt von in das Baufeld hineinragenden Äste gelten, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.

V 07 Regelungen zur Baufeldfreimachung: Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – erfolgen um Gelege von Bodenbrütern zu schützen. Gleiches gilt für ggf. durchzuführende Tätigkeiten des Kampfmittelräumdienstes, der maschinell gestützten Bodenerkundung sowie bei der Erkundung archäologischer Bodendenkmäler.

Maßnahmenalternative: Sollte aus zwingenden Gründen die zeitliche Befristung nicht eingehalten werden können, sind in diesem Fall die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern zu über-

prüfen. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde, sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Arbeiten durchzuführen. Die UNB erhält hierüber einen Ergebnisbericht.

CEF-Maßnahmen:

C 01 Installation von Fledermauskästen: Als Ersatz für den Verlust von (potenziell nutzbaren) Quartierstrukturen für Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten durch die Rodung von Höhlenbäumen sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren. Hierbei sind für jeden entfallenden Höhlenbaum zwei Hilfsgeräte aufzuhängen. Die Fledermauskästen sind aus folgender Typenpalette auszuwählen: Flachkasten Typ 1 FF, Fledermaushöhle Typ 2FN und Fledermaushöhle Typ 3FN sowie funktional vergleichbare Typen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen und muss unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die Reinigung und Wartung der Hilfsgeräte ist über einen Zeitraum von 30 Jahren sicherzustellen. Die Maßnahme wird gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation mit Standortkarte und Quantifizierung nachgewiesen. Als geeigneter Zielraum für die Maßnahmenumsetzung wird der Flurstückskomplex 79/1 und 81 in Flur 7 der Gemarkung Michelbach vorgeschlagen der derzeit als Hochwald mit geringem Unterwuchs bzw. Waldrand mit angrenzendem Grünland ausgebildet ist und eine Gesamt-Flächengröße von 4.013 m² besitzt.

C 02 Installation von Steinkauzröhren: Zur Sicherung des Strukturpotenzials und zur Erhaltung der Funktionalität eines potenziellen Steinkauz-Habitates, im südlich/südwestlich an den Siedlungsrand sind vor Beginn der Flächeninanspruchnahme respektive Höhlenbaumrodung in derem funktionalen Standortumfeld insgesamt drei artspezifische Nisthilfen (hier: Steinkauzröhren) an möglichst störungsarmen Standorten aufzuhängen (bspw. im Bereich geeigneter Ufergehölzabschnitte o.ä.). Die gewählten Standorte sind in Zusammenarbeit mit der Ökologischen Baubegleitung festzulegen und für die zuständige Naturschutzbehörde in einem Ergebnisbericht mit Standortdokumentation nachzuweisen.

C 03 Installation von Nistgeräten: Als Ersatz für den Verlust von Höhlenbäumen (potenzielle Bruthabitatstruktur für Höhlen- und Nischenbrüterbrüter) sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren. Hierbei sind für jeden entfallenden Höhlenbaum zwei Hilfsgeräte aufzuhängen. Die Nistkästen sind aus folgender Typenpalette auszuwählen: *Nisthöhle Typ 1B (verschiedene Fluglochtypen)*, Starenhöhle 3S, *Nisthöhle Typ 2GR (ovales Flugloch)* und *Nischenbrüterhöhle Typ 1N* bzw. funktional vergleichbare Typen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen und muss unter Anleitung einer fachlich qualifi-zierten

Person erfolgen. Die Reinigung und Wartung der Hilfsgeräte ist über einen Zeitraum von 30 Jahren sicherzustellen. Die Maßnahme wird gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation mit Standortkarte und Quantifizierung nachgewiesen. Als geeigneter Zielraum für die Maßnahmenumsetzung wird der Flurstückskomplex 79/1 und 81 in Flur 7 der Gemarkung Michelbach vorgeschlagen der derzeit als Hochwald mit geringem Unterwuchs bzw. Waldrand mit angrenzendem Grünland ausgebildet ist und eine Gesamt-Flächengröße von 4.013 m² besitzt.

C 04 Anlage eines Blühstreifens für den Fasan: Um erhebliche Störungen durch das Vorhaben zu kompensieren (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszuschließen ist die Anlage eines Blühstreifens notwendig. Der vom Vorhaben unmittelbar betroffene Fasan benötigt u.a. Ackerflächen, die mit Kräutersäumen und Randstreifen reichlich Nahrung in Form von Sämereien und Insekten sowie ausreichend Deckung für die Bodennester gegenüber widriger Witterung, Beutegreifern und unangepasster Flächenbewirtschaftung bieten. Durch die Anlage eines Blühstreifens kann das lokale Bruthabitatpotenzial nachweislich optimiert werden, da hierdurch Mangelhabitatstrukturen geschaffen und Schonareale hergestellt werden. Für die Anlage der Maßnahmenfläche, ist diese zunächst als Schwarzbrache herzustellen und für eine Einsaat mit der Saatgutmischung ‚*Lebensraum 1*‘ der Firma *SaatenZeller* (oder einer funktional vglb. Mischung) vorzubereiten (feinkrümelige Kubatur). Die dafür notwendige Flächenbearbeitung muss bis spätestens Ende Februar erfolgt sein. Die Aussaat muss dann zwischen April und Ende Mai erfolgen. Das Saatgut darf nur auf den Boden abgelegt werden. Die Fläche ist anschließend zu walzen Die vorgeschlagene Saatgutmischung wurde ausgewählt, da die Artenvielfalt im Gegensatz zu den meisten verfügbaren Saatgutmischungen mit 55 Pflanzenarten sehr hoch ist. Der beigemischte Wildkrautsamen ist heimischer Herkunft. Durch eine ausgewogene Mischung aus Leguminosen und Kräutern werden Problemunkräuter deutlich unterdrückt. Der Einsaatbereich ist im 5-jährigen Turnus umzubrechen und neu einzusäen. Der jährliche Aufwuchs ist auch im Herbst auf der Maßnahmenfläche als Deckungskulisse zu belassen. Der Einsatz von Bioziden und Düngemitteln wird ausgeschlossen. Sollte es trotz der speziell abgestimmten Saatguteigenschaften doch zu einem sehr hohem Unkrautdruck durch Problemunkräuter wie Ackerkratzdistel, Hirse und Ampfer kommen, ist jährlich ein einmaliger Mulchschnitt vor deren Blühphase statthaft. Als geeignete Maßnahmenfläche wird der Flurstückskomplex 33/1 und 33/3 in Flur 8 der Gemarkung Fränkisch-Crumbach vorgeschlagen der derzeit als Acker bewirtschaftet wird und insgesamt eine Flächengröße von 1757 m² besitzt.

Hinweise zur Installation der Hilfsgeräte

- Für die Befestigung der Nist- und Fledermauskästen an den Bäumen sind ausschließlich Alunägel zu verwenden, alternativ sind die Kästen mittels Drahtbügeln frei aufzuhängen.
- Die Fledermauskästen sind mindestens 3 m über dem Boden zu installieren; für Nistkästen kann die Aufhängehöhe durchaus reduziert werden.
- Eine direkte, dauerhafte Besonnung ist bei den Standorten zu vermeiden.
- Sofern die ausgewählten Trägerbäume über eine dichte, umlaufende Beastung verfügen, ist ein Rückschnitt störender Äste durchzuführen.
- Defekte oder abgängige Kästen sind gleichwertig zu ersetzen.
- Die Installation der Hilfsgeräte muss durch eine ökologisch geschulte Fachkraft erfolgen oder zumindest begleitet werden.

Die Hinweise gelten für die Maßnahmen C 01 und C 03.

FCS-Maßnahmen:

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

Kompensationsmaßnahmen:

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

Sonstige Maßnahmen:

S 01 Ökologische Baubegleitung: Die Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange sowie die fachlichen Beratung und Begleitung bei der Umsetzung und Dokumentation der artenschutzrechtlich festgelegten Maßnahmen, ist durch eine qualifizierte Person aus dem Fachbereich der Landespflege oder vergleichbarer Fachrichtungen sicherzustellen.

S 02 Verschluss von Bohrlöchern: Zur Vermeidung von Individualverlusten bei Reptilien, Amphibien, Kleinsäugern und Vertretern der Bodenathropodenfauna sind alle Löcher, die bei (Probe-)Bohrungen im Plangebiet entstehen unverzüglich durch geeignete Substrate zu verschließen.

S 03 Gewährleistung der Regionalität von Pflanz- und Saatgut: Das vorgesehene Pflanzgut (Sträucher und Bäume) sowie das einzusetzende Saatgut muss aus regionaler Herkunft stammen. Bei allen Baumgehölzpflanzungen sind zudem unbehandelte Pflanzpfähle (wichtige Nistsubstratquelle für diverse Hautflüglerarten) zu verwenden.

S 04 Minimierung von Lockeffekten für Insekten: Für die Außenbeleuchtung auf den Baugrundstücken und die Beleuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen sind ausschließlich Lampen mit warmweißen LEDs (unter 3.000 Kelvin Farbtemperatur) oder vergleichbare Technologien mit verminderten Lockeffekten für Insekten zulässig. Die Lampen müssen staubdicht sein, die Lichtemissionen dürfen nur nach unten abstrahlen.

S 05 Sicherung von Austauschfunktionen: Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Klein- und Mittelsäugerfauna zu vermeiden ist bei Zäunen ein Bodenabstand von mindestens 15 cm einzuhalten und auf die Errichtung von Mauersockeln zu verzichten. Alternativ ist bei eingegrabenen Zäunen (Schutz gegen Wildschweine) auf eine bodennahe Maschenweite von mindestens 15 cm zu achten.

S 06 Neophyten-Kontrolle: Jährliche Kontrolle der im Zuge der Bauarbeiten beanspruchten und gestörten Flächen bezüglich aufkommender Neophyten (invasive-Arten) über einen Zeitraum von 3 Jahren; hierzu sind mindestens zwei Begehungstermine (Mai und September) notwendig. Im Nachweisfall sind die angetroffenen Pflanzen – in Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung – mechanisch zu entfernen.

S 05 Monitoring: Für die Maßnahmen C 01, C 02, C 03 und C 04 ist eine Funktionskontrolle durchzuführen, um die Akzeptanz der Maßnahme zu überprüfen und ggf. Änderungen hinsichtlich Größe, Standortwahl, eingesetzter Saatgutmischung vornehmen zu können (vgl. dazu auch die nächstehenden, maßnahmenbezogenen Ausführungen). Die UNB erhält jährlich – jeweils zum Jahresende - einen Monitoring-Bericht.

Maßnahme C 01: Die Maßnahme wird durch ein 5-jähriges Monitoring begleitet, bei dem zugleich eine Reinigung und Wartung der Fledermauskästen und -höhlen erfolgt. Untersucht werden alle installierten Hilfsgeräte. Im Rahmen der Kontrolle wird die Belegung der Kästen durch Fledermäuse dokumentiert (Direktnachweis schlafender Fledermäuse, Kotspuren; Verfärbungen der Innenwände durch Körperfette) und gleichzeitig vorhandene Verunreinigungen beseitigt. Beschädigte oder abgängige Kästen werden registriert und kurzfristig ersetzt. Die Kontrolle erfolgt zwingend außerhalb der Wochenstubenphasen, um eine Störung angetroffener Tiere zu vermeiden.

Maßnahme C 02: Die Maßnahme wird durch ein 5-jähriges Monitoring begleitet. Im Rahmen der Kontrolle wird jede Belegung der Steinkauzröhren dokumentiert. Beschädigte oder abgängige Röhren werden registriert und kurzfristig ersetzt. Die Kontrolle selbst erfolgt zwingend während der Brutperiode der Zielart (hier: Steinkauz), während die Reinigung der Brutröhre außerhalb der Brutzeit erfolgen muss..

Maßnahme C 03: Die Maßnahme wird durch ein 5-jähriges Monitoring begleitet, bei dem zugleich eine Reinigung und Wartung der Nistkästen und -höhlen erfolgt. Untersucht werden alle installierten Hilfsgeräte. Im Rahmen der Kontrolle wird die Belegung der Kästen durch die Zielartengruppe dokumentiert (vorhandene Nester, Kotspuren, Vogelfedern u.ä.) und eine Reinigung vorgenommen. Beschädigte oder abgängige Kästen werden registriert und kurzfristig ersetzt. Die Kontrolle erfolgt zwingend außerhalb der Brutzeit, um eine Störung der Nutzer zu vermeiden.

Maßnahme C 04: Die Maßnahme wird durch ein 5-jähriges Monitoring begleitet. Im Rahmen der Kontrolle wird der funktional abgegrenzte Landschaftsraum in dem sich die Maßnahmenfläche befindet mindestens dreimal begangen. Die Kontrollgänge erfolgen zwingend während der Brutperiode der Zielart (hier: Fasan).

Empfohlene Maßnahmen:

E 01 Verzicht auf Trassierband: bei allen Abgrenzungen oder Kennzeichnungen von räumlichen Grenzen ist auf den Einsatz von Trassierband (Flatterband) zu verzichten um Plastikmüll zu vermeiden und dabei vor allem den Eintrag von Trassierbandstücken (Plastikmüll) in die umgebende Landschaft zu vermeiden. Zur sicheren Abgrenzung sind vor allem Bauzaunelement, Holzgatter u.ä. zu verwenden; notwendige Markierungen sind durch Holzpflöcke oder Markierungsfarbe herzustellen.

E 02 Vorhalten mobiler Toiletten: Zur Vermeidung einer hygienischen Belastung von Habitatkomplexen, ist es notwendig für die gesamte Zeit der Bautätigkeiten mobile Toiletten bereit zu stellen.

E 03 Quartierschaffung für Fledermäuse: Da es sich bei der Gruppe der Fledermäuse um eine im höchsten Maße bedrohte Artengruppe handelt und auch gebäudegebundene Arten durch vielfältige Gebäudesanierungsmaßnahmen stetig Quartierverluste erleiden, sollten an den Neubauten geeignete Quartierstrukturen vorgesehen werden. Vorgeschlagen werden entsprechende Holzverschalungen oder alternativ das Aufhängen von Fledermauskästen bzw. der Einbau von Quartiersteinen.

Tabellarische Auflistung der Artenschutz-Maßnahmen			
Art/Artengruppe	Maßnahme	Kürzel	Maßnahmentyp
Säugetiere (allg.)	Sicherung von Austauschfunktionen	S 05	Sonstige
	Ausweisung eines Schonstreifens für den Biber	V 02	Vermeidung
Fledermäuse	Aktualisierte Nachsuche nach Baumhöhlen	V 03	Vermeidung
	Beschränkung der Rodungszeit für Höhlenbäume	V 04	Vermeidung
	Installation von Fledermauskästen	C 01	**CEF**
	Quartierschaffung für Fledermäuse	E 03	Empfehlung
Vögel	Minderung des Vogelschlags an spiegelnden und transparenten Fronten	V 05	Vermeidung
	Beschränkung der Rodungszeit	V 06	Vermeidung
	Regelungen zur Baufeldfreimachung	V 07	Vermeidung
	Installation von Steinkauzröhren	C 02	**CEF**
	Installation von Nistkästen	C 03	**CEF**
	Anlage eines Blühstreifens für den Fasan	C 04	**CEF**
Allgemein	Habitatschutz	V 01	Vermeidung
	Ökologische Baubegleitung	S 01	Sonstige
	Verschluss von Bohrlöchern	S 02	Sonstige
	Gewährleistung der Regionalität von Pflanz- und Saatgut	S 03	Sonstige
	Minimierung von Lockeffekten für Insekten	S 04	Sonstige
	Neophyten-Kontrolle	S 06	Sonstige
	Funktionskontrolle	S 07	Sonstige
	Verzicht auf Trassierband	E 01	Empfehlung
	Vorhalten mobiler Toiletten	E 02	Empfehlung
	Quartierschaffung für Fledermäuse	E 02	Empfehlung

Artenschutz-Maßnahmen und ihre zeitliche Relevanz[3]												
Kennung	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D
C 01												
C 02												
C 03												
C 04				Einsaat								
V 03												
V 04	Kontrolle									Kontrolle		
V 05												
V 06												
V 07*												
S 06												
S 07 (C 01)												
S 07 (C 02)										Reinigung		
S 07 (C 03)												
S 07 (C 04)												

Legende		Verbotsphase		Umsetzungsphase		Vorzugsphase

* Maßnahmenalternative während der Brutzeit möglich

[3] Alle Maßnahmen deren Umsetzung ohne zwingende zeitliche Relevanz für die artenschutzrechtlichen Belange der geprüften Arten ist, finden hierbei keine Berücksichtigung

8. Fazit

Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergab sich das Erfordernis für eine Teilgruppe der Fledermäuse und 42 Vogelarten sowie für den Biber als Einzelart eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für den Biber, die Teilgruppe der Fledermäuse sowie für zwölf Vogelarten mit einem in Hessen *ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand* und drei Vogelarten mit einem landesweit sogar *ungünstig-schlechten Erhaltungszustand* erfolgte dabei eine spezifische, formale Artenschutzprüfung.

Notwendigkeit von Ausnahmen
Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis
Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell erwartbare Art ein Ausnahmeerfordernis.

*Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Arten zeigt, dass bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen durch die entstehenden Belastungswirkungen für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Der geplanten Siedlungsflächenerweiterung ‚*Sandweg*‘ in der Gemeinde Fränkisch-Crumbach kann daher aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.*

Artenschutzbeitrag erstellt:

Dr. Jürgen Winkler
Steinbühl 11, 64668 Rimbach

Rimbach, den 22. September 2026



Dr. Jürgen Winkler

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	:	Absatz
Az	:	Aktenzeichen
BArtSchV	:	Bundesartenschutzverordnung
BE-Fläche	:	Baustelleneinrichtungs-Fläche
BfU	:	Büro für Umweltplanung
BNatSchG	:	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	:	Bundesverwaltungsgericht
DIN	:	Deutsche Industrienorm
FENA	:	Forsteinrichtung und Naturschutz
FFH-RL	:	Flora Fauna Habitat-Richtlinie
ggf.	:	gegebenenfalls
i.V.m.	:	in Verbindung mit
km	:	Kilometer
m	:	Meter
Nr	:	Nummer
ÖBB	:	Ökologische Baubegleitung
Tel.	:	Telefon
TK	:	Topographische Karte
u.a.	:	und andere
UNB	:	Untere Naturschutzbehörde
vgl.	:	vergleiche
VSW	:	Vogelschutzwarte
z.T.	:	zum Teil

Quellenverzeichnis

- AGFH (1994): Die Fledermäuse Hessens
- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 1: Pflanzen und Wirbellose
- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 2: Wirbeltiere
- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 3: Arten der EU-Osterweiterung
- BfN, Bundesamt für Naturschutz (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie – Erhaltungszustände der Arten in der kontinentalen Region. (PDF) Bewertung von FFH-Arten in der kontinentalen Region Deutschlands (alle Hauptparameter). Zuletzt abgerufen am 04.11.2013 unter: http://www.bfn.de/0316_bewertung_ arten.html
- DIETZEN C. et al (2014-2016): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz – Band 1 bis 3
- EICHSTÄDT, H. & BASSUS, W. (1995): Untersuchungen zur Nahrungsökologie der Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus). – Nyctalus (N. F.) 5: 561-584.
- GEDEON, K. et al. (2015): Atlas Deutscher Brutvogelarten - ADEBAR
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Gutachten zur gesamthessischen Situation der Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrellus – Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Bearbeiter: Institut für Tierökologie und Naturbildung, Simon & Widdig GbR - Büro für Landschaftsökologie, Überarbeitete Version, Stand Februar 2005.
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2004): Artensteckbrief Spanische Fahne
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Artgutachten 2004 - Erfassung von *Euplagia quadripunctaria* (Spanische Fahne) in Hessen
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Artensteckbrief Schlingnatter
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Artensteckbrief Zauneidechse
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Verbreitung des Feldhamsters in Hessen – Karte
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2008): Artensteckbrief Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2008): Artensteckbrief Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2010): Artenschutzinfo Nr. 3 – Die Haselmaus in Hessen
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2010): Artenschutzinfo Nr. 9 – Der Feldhamster in Hessen

- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (überarbeitete Fassung 06/2010 - Entwurf): Artenhilfskonzept 2008 – Erfolgskontrolle der Schutzmaßnahmen in Hessen + Nachuntersuchung 2008 zur Situation des Feldhamsters in Hessen (Gall für Hessen-Forst FENA)
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2010): Artgutachten - Bundes- und Landesmonitoring in 2010 zur Verbreitung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Hessen (Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie)
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2013): Artgutachten 2011- Bundesstichprobenmonitoring der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Hessen (Berichtszeitraum 2007 - 2013)
- HGON+NABU (2010): Vögel in Hessen – Brutvogelatlas
- HLNUG (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand 12/ 2021; inklusive Anhang (Aktualisierung des landesweiten EHZ)
- HMULV (2007): Die Situation der Amphibien in Hessen
- HMUELV (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen – 3. Fassung
- HÖLZINGER, J. et al (2011): Die Vögel Baden-Württembergs – sieben Bände
- HORMANN, M. (2011): Die heimliche Rückkehr des Schwarzstorchs – Der Falke Bd. 58
- HORMANN, M. (2012): Der Schwarzstorch – Der Falke Bd.
- JUSKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus – Die neue Brehm-Bücherei, Bd. 670
- NABU (2026): Antwortschreiben auf die Scoping-Anfrage Baugebietsentwicklung ‚*Sandweg*‘
- MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern unter besonderer Berücksichtigung wandernder Arten. Bundesamt für Naturschutz – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bonn, Landwirtschaftsverlag.
- RÖSSLER,M. et al (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, 3., überarbeitete Auflage (www.vogelglas.vogelwarte.ch/assets/broschueren/Glasbroschuere_2022_D.pdf)
- SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL, J. SMIT-VIERGUTZ & P. BOYE (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, Bonn-Bad Godesberg.
- SÜDBECK, P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands
- Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis, Inderdisziplinäre Online-Zeitschrift für Naturschutz und Naturschutzrecht, Heft 1.

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

Teilgruppe *Säugetiere (exclusive Fledermäuse)*

Biber (*Castor fiber*)

Teilgruppe *Fledermäuse*

Arten mit Bindung an Baumhöhlen-Quartiere (*Gruppenbetrachtung*)

Teilgruppe *Vögel*

Elster (*Pica pica*)
Fitis (*Phylloscopus trochilus*)
Goldammer (*Emberiza citrinella*)
Grünfink (*Carduelis chloris*)
Mäusebussard (*Buteo buteo*)
Mauersegler (*Apus apus*)
Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)
Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)
Rotmilan (*Milvus milvus*)
Star (*Sturnus vulgaris*)
Steinkauz (*Athene noctua*)
Stieglitz (*Carduelis carduelis*)
Stockente (*Anas platyrhynchos*)
Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)
Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Biber (*Castor fiber*) Blatt 1		
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☒ FFH-RL-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	RL Deutschland V RL Hessen V	
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☒ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	*Der Biber schafft sich den von ihm benötigten Lebensraum selbst, in dem er Bäume fällt und daraus einen Damm errichtet, der dazu führt, dass sich das betroffene Fließgewässer aufstaut. Durch stetige Erweiterungen und Aufhöhungen der Dämme kommt es letztendlich zur Bildung eines ‚Bibersees‘, in dem der Biber dann dauerhaft leben kann. Als Nahrung werden Rinde, Schösslinge, Äste u.ä. aus der unmittelbaren Umgebung des neu geschaffenen Stillgewässers verzehrt.*		
Verbreitung	*In Ostdeutschland und Bayern flächendeckend vorkommend. In Hessen vor allem in den östlichen Landesteilen (Spessart) im östlichen und südlichen Odenwald konnte in den letzten Jahren eine stetige Ausbreitung belegt werden.*		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	*Vorkommen der Art wurden bei der aktuellen Kartierung im Betrachtungsraum nachgewiesen;: mehrere Dämme im Michelbach, die nahe der K 79 auch zu einer größeren Überflutung angrenzender Flächen führten; aktuelle Fraßspuren, Wechsel sowie Ein- und Ausstiege waren ebenfalls nachweisbar.*		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	*entfällt*		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Durch unangepasste Nutzung der Uferrandzonen des Michelbachs als Lagerflächen (Zerstörung unterirdischer Baue und Röhren durch erhöhten Pressdruck u.ä.) während der Bauzeit*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	*Ausweisung eines mindestens 10 m breiten Gewässerrandstreifens, der frei von jeglicher Nutzung sein muss (V 02).*

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Biber (*Castor fiber*) Blatt 2		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) Fortsetzung …			
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? *Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Durch die Ausweisung eines 10 m breiten Gewässerrandstreifens (V 02) wird ein hinreichendes Funktionsband im Betrachtungsraum etabliert, wodurch für den Biber ungestörte Austausch- und Wanderungsbewegungen möglich sind.*
Wenn **nein** – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.			**☐ ja ☒ nein**
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Durch unangepasste Nutzung der Uferrandzonen des Michelbachs als Lagerflächen (Zerstörung unterirdischer Baue und Röhren durch erhöhten Pressdruck u.ä.) während der Bauzeit*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	*Ausweisung eines mindestens 10 m breiten Gewässerrandstreifens, der frei von jeglicher Nutzung sein muss (V 02).*
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? *Wenn ja – Verbotsauslösung!*	☐ ja	☒ nein	*Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen*
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			**☐ ja ☒ nein**
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	*Durch die Ausweisung eines 10 m breiten Gewässerrandstreifens (V 02) wird ein hinreichendes Funktionsband im Betrachtungsraum etabliert, wodurch für den Biber ungestörte Austausch- und Wanderungsbewegungen möglich sind. Durch den dortigen Nutzungsverzicht entsteht zudem eine hohe Abschirmfunktion gegenüber störökologisch wirksamen Reizen.*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			**☐ ja ☒ nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Biber (*Castor fiber*) Blatt 3
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)	
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? ☐ **ja** ☒ **nein** *(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)*	
☐ Ausnahme erforderlich	☒ Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	*Artenschutzprüfung abgeschlossen*
Zusammenfassung	

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ Vermeidungsmaßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Teilgruppe *Fledermäuse*

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Fledermäuse (indet.) mit Bevorzugung von Baumhöhlen-Quartieren – Blatt 1		
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☒ FFH-RL-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	*entfällt* *entfällt*
Erhaltungszustand in Hessen *entfällt*	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland *entfällt*	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU *entfällt*	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	***Betroffen sind nur Arten, die Baumhöhlenquartiere als Wochenstuben oder als Schlafplätze nutzen****; im betroffenen Landschaftsraum sind dies Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus sowie Kleiner und Großer Abendsegler; die genannten Arten nutzen darüber hinaus bevorzugt Mauerrissen, Felsspalten, Höhlen und Stollen als Winterquartiere.*		
Verbreitung	*entfällt (Gruppenbetrachtung)*		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen	*entfällt*		
☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen	*Aufgrund des vorhandenen Baumhöhlenbestands ist ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen*		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Durch Rodung der im Plangebiet vorhandenen Höhlenbäume*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☒ nein	*Aufgrund der Entwicklungs- und Gestaltungsplanung können die potenziell nutzbaren Quartierstrukturen nicht erhalten werden*
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? *Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt*	☐ ja	☒ nein	*Da davon auszugehen ist, dass die Quartierpotenziale im Umfeld durchaus schon von Konkurrenten besetzt sein können, ist ein Strukturersatz nötig*
Wenn **nein** – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☒ ja	☐ nein	*Entfallende Quartierpotenziale sind durch einen geeigneten Strukturersatz qualitativ und quantitativ ausreichend zu kompensieren (C 01)*
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Fledermäuse (indet.) mit Bevorzugung von Baumhöhlen-Quartieren – Blatt 2		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Durch Rodung der im Plangebiet vorhandenen Höhlenbäume*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	*Aktuelle Nachsuche nach Höhlenbäumen (V 03) sowie zeitliche Regelungen zum Umgang mit Höhlenbäumen, inklusive vorlaufender Kontrolle der Baumhöhlen (V 04)*
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? *Wenn ja – Verbotsauslösung!*	☐ ja	☒ nein	*Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen*
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			**☐ ja ☒ nein**
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	*Ausschließbar, da einerseits nutzbare Quartierstrukturen im Rahmen der Baufeldfreimachung entfernt werden und andererseits im Funktionsraum in störungsarmen Räumen ein struktureller Ersatz geschaffen wird*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			**☐ ja ☒ nein**
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? *(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)*			**☐ ja ☒ nein**
☐ Ausnahme erforderlich *Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen*			☒ Ausnahme nicht erforderlich *Artenschutzprüfung abgeschlossen*

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Fledermäuse (indet.) mit Bevorzugung von Baumhöhlen-Quartieren – Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☒ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☒ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Teilgruppe *Vögel*

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Elster (*Pica pica*) Blatt 1		
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen --	
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	*Brütet in der offenen Landschaft mit eingestreuten Hecken, Feldgehölzen u.ä.; oft auch in Dörfern, Parks und Gärten; meidet dabei geschlossene Waldflächen; als Nahrung werden überwiegend Würmer, Schnecken und Insekten, aber auch Jungvögel, Mäuse und Amphibien genommen; typisches überdachtes, kugelförmiges Reisignest mit seitlichem Eingang hoch in Bäumen, seltener in Gebüschen.*		
Verbreitung	*In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend*		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	*Vorkommen der Art wurden im Rahmen der Kartierung in 2026 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit dem beobachteten Neststandort wird die Elster in Bezug zum Eingriffsraum als Brutvogelart eingestuft (vgl. dazu auch die anliegende Karte 3 Brutvogelarten- EHZ gelb).*		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	*entfällt*		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Durch Rodung des im Plangebiet vorhandenen Trägerbaum des Elsternestes*
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☒ nein	*Aufgrund der Entwicklungs- und Gestaltungsplanung kann der Baumgehölzbestand nicht erhalten werden*
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? *Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Es ist vorgesehen, die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, so dass durch die Rodungszeitenregelung (V 06) auch die Zerstörung aktuell genutzter Nester ausgeschlossen wird.*

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Elster (*Pica pica*) Blatt 2		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) Fortsetzung …			
Wenn **nein** – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☒ ja	☐ nein	*Auch im Falle, dass eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Elster zerstört wird, sind im funktionalen Umfeld hinreichend geeignete Bruthabitatstrukturen für die Anlage eines neuen Nestes vorhanden, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.*
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.			☐ **ja** ☒ **nein**
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen durch die Rodung von Trägerbäumen eines Nestes sowie durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen.*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	*Vorgaben zur Minderung des Vogelschlagrisikos an spiegelnden Flächen (V 05) sowie Bauzeitenregelung für die Gehölzrodung (V 06)*
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? *Wenn ja – Verbotsauslösung!*	☐ ja	☒ nein	*Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen*
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			☐ **ja** ☒ **nein**
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	*Die Art ist an das anthropogene Umfeld angepasst und gilt als weitgehend unempfindlich gegenüber anthropogen verursachten Störreizen.*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			☐ **ja** ☒ **nein**
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Elster (*Pica pica*) Blatt 3
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? ☐ **ja** ☒ **nein** *(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)*	
☐ Ausnahme erforderlich *Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen*	☒ Ausnahme nicht erforderlich *Artenschutzprüfung abgeschlossen*

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Fitis (*Phylloscopus trochilus*) Blatt 1		
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen --	
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	*Bewohner lichter Laub- und Mischwälder, aber auch Siedler in Weidengebüschen, baumbestandenen Feuchtgebieten und an Gewässerufern; Insekten- und Spinnenfresser; Bodenbrüter mit typischem überdachte Nest aus Gras und Moos (‚Backofennest‘); Zugvogel, erscheint aber bereits Ende März/Anfang April in Deutschland.*		
Verbreitung	*In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend*		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	*Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Kartierung in 2026nachgewiesen; aufgrund der Beobachtungsdaten wird der Fitis in Bezug zum geplanten Eingriffsraum als Brutvogelart eingestuft (vgl. dazu auch die anliegende Karte 3 Brutvogelarten- EHZ gelb).*		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	*entfällt*		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Jeglicher Eingriff in die Bodenvegetation kann zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	*Es ist vorgesehen, die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Zu dieser Zeit hat der Fitis sein Nest bereits verlassen. Da er als Bodenbrüter jedes Jahr ein neues Nest baut, verliert das Nest nach dem Verlassenwerden seine Eigenschaft als Fortpflanzungs- und Ruhestätte i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, so dass durch die Bauzeitenregelung (V 07) auch die Zerstörung aktuell genutzter Nester ausgeschlossen wird.*

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Fitis (*Phylloscopus trochilus*) Blatt 2		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) Fortsetzung …			
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? *Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Selbst wenn man davon ausginge, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Fitis beschädigt oder zerstört werden, sind im funktionalen Umfeld hinreichend geeignete Bruthabitatstrukturen für die Anlage eines neuen Nestes vorhanden, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.*
Wenn **nein** – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.			☐ **ja** ☒ **nein**
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen durch Eingriffe in die Vegetationsschicht an dem Ort des Nestes sowie durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen.*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	*Vorgaben zur Minderung des Vogelschlagrisikos an spiegelnden Flächen (V 05) sowie Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung oder vorlaufende Kontrolle (V 07)*
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? *Wenn ja – Verbotsauslösung!*	☐ ja	☒ nein	*Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Töungsrisiko auszugehen*
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			☐ **ja** ☒ **nein**
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	*Eine Verlagerung des Reviers aus dem Plangebiet in störungsarme Ausweichbezirke ist anzunehmen, da diese im funktionalen Umfeld des aktuell belegten Siedlungsraums der Art in hinreichendem Maße zur Verfügung stehen. Bezugsraum hierfür ist die Gemarkung Fränkisch-Crumbach.*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Fitis (*Phylloscopus trochilus*) Blatt 3
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Fortsetzung …	
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja ☐ nein *entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.	☐ **ja** ☒ **nein**
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)	
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? *(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)*	☐ **ja** ☒ **nein**
☐ Ausnahme erforderlich *Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen*	☒ Ausnahme nicht erforderlich *Artenschutzprüfung abgeschlossen*

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ Vermeidungsmaßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Goldammer (*Emberiza citrinella*) Blatt 1		
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	-- V
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	*Brütet vorwiegend in offenem Gelände mit Bäumen und Büschen, aber auch an Waldrändern und in Schlagfluren; die Goldammer legt ihr Nest meist auf dem Boden an (Bodenbrüter), selten nur bodennah im Gestrüpp; als Baumaterial werden Halme, Würzelchen, Flechten und Moos genommen; innen sind die Nester mit Hälmchen und Haaren ausgepolstert; Stand- und Strichvogel der im Winter oft in großen Gesellschaften umherstreift und auch bis in die Siedlungsbereiche vordringt.*		
Verbreitung	*In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend*		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	*Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Kartierung in 2026 für den Gesamtuntersuchungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird die Goldammer für das Plangebiet als Brutvogelart eingestuft; (vgl. dazu auch die anliegende Karte 3 Brutvogelarten- EHZ gelb).*		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	*entfällt*		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Jeglicher Eingriff in die Bodenvegetation kann zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	*Es ist vorgesehen, die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Zu dieser Zeit hat die Goldammer ihr Nest bereits verlassen. Da sie als Bodenbrüter jedes Jahr ein neues Nest baut, verliert das Nest nach dem Verlassenwerden seine Eigenschaft als Fortpflanzungs- und Ruhestätte i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, so dass durch die Bauzeitenregelung (V 07) auch die Zerstörung aktuell genutzter Nester ausgeschlossen wird.*

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Goldammer (*Emberiza citrinella*) Blatt 2		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) Fortsetzung …			
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? *Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Selbst wenn man davon ausginge, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Goldammer beschädigt oder zerstört werden, sind im funktionalen Umfeld hinreichend geeignete Brut-habitatstrukturen für die Anlage eines neuen Nestes vorhanden, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.*
Wenn **nein** – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.			☐ **ja** ☒ **nein**
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen durch Eingriffe in die Vegetationsschicht an dem Ort des Nestes sowie durch Kollisionen mit großen Glasfassa-den oder spiegelnden Flächen kann es zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen.*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	*Vorgaben zur Minderung des Vogelschlagrisikos an spiegelnden Flächen (V 05) sowie Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung oder vorlaufende Kontrolle (V 07)*
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? *Wenn ja – Verbotsauslösung!*	☐ ja	☒ nein	*Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Töungsrisiko auszugehen*
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			☐ **ja** ☒ **nein**
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	*Eine Verlagerung des Reviers aus dem Plangebiet in störungsarme Ausweichbezirke ist anzunehmen, da diese im funktionalen Umfeld des aktuell belegten Siedlungsraums der Art in hinreichendem Maße zur Verfügung stehen. Bezugsraum hierfür ist die Gemarkung Fränkisch-Crumbach.*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Goldammer (*Emberiza citrinella*) Blatt 3
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Fortsetzung …	
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja ☐ nein *entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.	☐ **ja** ☒ **nein**
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)	
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? *(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)*	☐ **ja** ☒ **nein**
☐ Ausnahme erforderlich *Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen*	☒ Ausnahme nicht erforderlich *Artenschutzprüfung abgeschlossen*

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ Vermeidungsmaßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Grünfink (*Carduelis chloris*) Blatt 1		
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen --	
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	*Besiedelt häufig lichte Mischwälder oder Waldränder, aber auch Hecken, Parks und Obstgärten; die lockeren Nester werden meist halbhoch in Büschen und Bäumen angelegt (kleiner Baumfreibrüter); mehrbrütig zwischen April und August.*		
Verbreitung	*In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend*		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	*Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen ornithologischen Erfassung in 2026 nachgewiesen; aufgrund der Beobachtungsdaten (Revieranzeigendes ♂) wird der Grünfink für den geplanten Eingriffsraum als Brutvogelart, eingestuft (vgl. dazu auch die anliegende Karte 3 Brutvogelarten – EHZ gelb).*		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	*entfällt*		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Jeglicher Eingriff in den Baumgehölzbestand ist als Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu werten*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	*Es ist vorgesehen, die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Zu dieser Zeit hat der Grünfink sein Nest bereits verlassen. Da er als kleiner Baumfreibrüter jedes Jahr ein neues Nest baut, verliert das Nest nach dem Verlassenwerden seine Eigenschaft als Fortpflanzungs- und Ruhestätte i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, so dass durch die Rodungszeitenregelung (V 06) auch die Zerstörung aktuell genutzter Nester ausgeschlossen wird.*	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Grünfink (*Carduelis chloris*) Blatt 2		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) Fortsetzung …			
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? *Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Selbst wenn man davon ausginge, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Grünfinks beschädigt oder zerstört werden, sind im funktionalen Umfeld hinreichend geeignete Brutbiotopstrukturen für die Anlage eines neuen Nestes vorhanden, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.*
Wenn **nein** – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.			☐ **ja** ☒ **nein**
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen durch Eingriffe in die Vegetationsschicht an dem Ort des Nestes sowie durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen.*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	*Vorgaben zur Minderung des Vogelschlagrisikos an spiegelnden Flächen (V 05) sowie Bauzeitenregelung für die Gehölzrodung (V 06)*
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? *Wenn ja – Verbotsauslösung!*	☐ ja	☒ nein	*Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen*
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			☐ **ja** ☒ **nein**
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	*Eine Verlagerung des Reviers aus dem Plangebiet in störungsarme Ausweichbezirke ist anzunehmen, da diese im funktionalen Umfeld des aktuell belegten Siedlungsraums der Art in hinreichendem Maße zur Verfügung stehen. Bezugsraum hierfür ist die Gemarkung Fränkisch-Crumbach.*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Grünfink (*Carduelis chloris*) Blatt 3
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Fortsetzung …	
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja ☐ nein *entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.	☐ **ja** ☒ **nein**
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? *(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)*	☐ **ja** ☒ **nein**
☐ Ausnahme erforderlich *Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen*	☒ Ausnahme nicht erforderlich *Artenschutzprüfung abgeschlossen*

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Mäusebussard (*Buteo buteo*) Blatt 1		
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen --	
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	*Als Horststandorte werden vorzugsweise Laub-, seltener Nadelbäume ausgewählt; der Horst wird dabei in 8 bis 20 m Höhe angelegt und besteht im Unterbau aus starken Ästen. Hauptbeutetiere sind verschiedene Mäusearten, aber auch Ratten, Spitzmäuse, Feldhamster, Jungfasane, junge Kaninchen u.a.m.*		
Verbreitung	*In Deutschland und Hessen verbreitet*		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	*Vorkommen der Art wurden im Rahmen der Kartierung in 2026 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten (fehlender Horststandort) in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird der Mäusebussard als Nahrungsgast eingestuft.*		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	*entfällt*		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☐ ja	☒ nein	*Im relevanten Wirkzonenbereich war kein Bruthabitat des Mäusebussards nachweisbar; nur Gastvogelart.*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? *Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt*	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wenn **nein** – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Mäusebussard (*Buteo buteo*) Blatt 2		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☐ ja	☒ nein	*Kein Horststandort im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? *Wenn ja – Verbotsauslösung!*	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	*Der Planungsraum verfügt derzeit über keine der genannten Funktionen in prüfrelevantem Umfang*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? *(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)*		**☐ ja**	**☒ nein**
☐ Ausnahme erforderlich *Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen*		☒ Ausnahme nicht erforderlich *Artenschutzprüfung abgeschlossen*	

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☐ Vermeidungsmaßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Mauersegler (*Apus apus*) Blatt 1		
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen --	
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	*Luftjäger; fliegt meist hoch auf der Jagd nach Fluginsekten, oft über besiedelten Bereichen; Brut in Mauerspalten oder Nistkästen; starke synanthrope Bindung*		
Verbreitung	*In Deutschland und Hessen verbreitet*		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	*Vorkommen der Art wurden im Rahmen der Avifaunistischen Kartierungen 2026 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird der Mauersegler als Nahrungsgast eingestuft.*		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	*entfällt*		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☐ ja	☒ nein	*Im relevanten Eingriffsraum fehlen die strukturellen Voraussetzungen für einen Neststandort völlig; nur als Gastvogelart beobachtet*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? *Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt*	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wenn **nein** – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		☐ **ja**	☒ **nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Mauersegler (*Apus apus*) Blatt 2		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Keine Neststandorte im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden; jedoch kann es durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen.*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	*Vorgaben zur Minderung des Vogelschlagrisikos an spiegelnden Flächen (V 05)*
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? *Wenn ja – Verbotsauslösung!*	☐ ja	☒ nein	*Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen*
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			**☐ ja ☒ nein**
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	*Nutzt nur den Luftraum über dem Plangebiet*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			**☐ ja ☒ nein**
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? *(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)*			**☐ ja ☒ nein**
☐ Ausnahme erforderlich *Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen*			☒ Ausnahme nicht erforderlich *Artenschutzprüfung abgeschlossen*

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Mauersegler (*Apus apus*) Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ Vermeidungsmaßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) Blatt 1		
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	3 --
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	*Luftjäger; Koloniebrüter an menschlichen Bauwerken; benötigt feuchte Substrate für den Nestbau, besiedelt aber auch Nistkästen; starke synanthrope Bindung*		
Verbreitung	*In Deutschland und Hessen verbreitet*		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	*Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Kartierung in 2026 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird die Mehlschwalbe als Nahrungsgast eingestuft.*		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	*entfällt*		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☐ ja	☒ nein	*Die Strukturausstattung im relevanten Eingriffsraum ermöglicht in keiner Weise eine Nutzung von Bruthabitaten; nur als Gastvogelart beobachtet*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? *Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt*	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wenn **nein** – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		☐ **ja**	☒ **nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) Blatt 2		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Keine Neststandorte im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden; jedoch kann es durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen.*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	*Vorgaben zur Minderung des Vogelschlagrisikos an spiegelnden Flächen (V 05)*
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? *Wenn ja – Verbotsauslösung!*	☐ ja	☒ nein	*Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen*
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			**☐ ja ☒ nein**
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	*Der Eingriffsraum übernimmt für die Mehlschwalbe keine der aufgeführten Funktionen*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			**☐ ja ☒ nein**
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? *(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)*			**☐ ja ☒ nein**
☐ Ausnahme erforderlich *Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen*			☒ Ausnahme nicht erforderlich *Artenschutzprüfung abgeschlossen*

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) Blatt 1		
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	V 3
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	*Luftjäger; Vorkommen auf Einzelgehöfte und kleinere Dörfer mit landwirtschaftlichen Betrieben konzentriert, selten in Städten; baut ihre Nester gewöhnlich in Ställe und profitiert dabei von dem damit verbundenen Insektenreichtum; starke synanthrope Bindung*		
Verbreitung	*In Deutschland und Hessen verbreitet*		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	*Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Kartierung in 2026 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird die Rauchschwalbe als Nahrungsgast eingestuft.*		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	*entfällt*		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☐ ja	☒ nein	*Die Strukturausstattung im relevanten Eingriffsraum ermöglicht in keiner Weise eine Nutzung von Bruthabitaten; nur als Gastvogelart beobachtet*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? *Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt*	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wenn **nein** – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) Blatt 2		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Keine Neststandorte im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden; jedoch kann es durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen.*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	*Vorgaben zur Minderung des Vogelschlagrisikos an spiegelnden Flächen (V 05)*
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? *Wenn ja – Verbotsauslösung!*	☐ ja	☒ nein	*Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen*
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	*Der Eingriffsraum übernimmt für die Rauchschwalbe keine der aufgeführten Funktionen*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? *(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)*		**☐ ja**	**☒ nein**
☐ Ausnahme erforderlich *Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen*		☒ Ausnahme nicht erforderlich *Artenschutzprüfung abgeschlossen*	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Rotmilan (*Milvus milvus*) Blatt 1		
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	V --
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	*Bruthabitate sind bevorzugt lichte, exponierte Buchen-Altholzbestände, wobei die eigentlichen Brutplätze meist nahe des Waldrandes auf großkronigen Bäumen (Buchen, Eichen, Kiefer) angelegt werden; Nahrungshabitat ist die strukturreiche, offene Kulturlandschaft der Mittelgebirge, Siedlungsränder sowie Mülldeponien und Verkehrswege*		
Verbreitung	*In Deutschland und Hessen verbreitet; wobei in Südhessen Bestandsausdünnungen zu beobachten sind*		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	*Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Kartierung in 2026 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird der Rotmilan als Nahrungsgast eingestuft.*		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	*entfällt*		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☐ ja	☒ nein	*Im geplanten Eingriffsraum waren keine Bruthabitate des Rotmilans nachweisbar; nur Gastvogelart.*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? *Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt*	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wenn **nein** – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Rotmilan (*Milvus milvus*) Blatt 2		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☐ ja	☒ nein	*Keinen Horststandort im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? *Wenn ja – Verbotsauslösung!*	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			**☐ ja ☒ nein**
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	*Der Eingriffsraum übernimmt für den Rotmilan keine der aufgeführten Funktionen*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			**☐ ja ☒ nein**
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? *(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)*			**☐ ja ☒ nein**
☐ Ausnahme erforderlich *Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen*			☒ Ausnahme nicht erforderlich *Artenschutzprüfung abgeschlossen*

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☐ Vermeidungsmaßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Durch das Vorhaben betroffene Art:				Star (*Sturnus vulgaris*) Blatt 1
Allgemeine Angaben				
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart		RL Deutschland RL Hessen	3 V
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)	
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)	
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)	
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	*In seinem Vorkommen auf das Vorhandensein von natürlichen Baumhöhlen, Spechthöhlen oder Nistkästen angewiesen (Höhlenbrüter) – daher meist in Laub- und Mischwald, Parks, Gärten oder offenem Kulturland mit eingestreuten Bäumen vorkommend; als Nahrung dienen sowohl Schnecken, Insekten und Würmer, aber auch (Beeren-) Obst; 1-2 Bruten zwischen April und Juli; Teilzieher.*			
Verbreitung	*In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend*			
Vorhabensbezogene Angaben				
Vorkommen im Untersuchungsraum				
☒ nachgewiesen	*Vorkommen der Art wurden in 2026 bei der faunistischen Erfassung für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der vorligenden Beobachtungsdaten wird der Star für den eigentlichen Eingriffsraum als Brutvogelart eingestuft (vgl. dazu auch die anliegende Karte 3 Brutvogelarten – EHZ gelb).*			
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	*entfällt*			
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)				
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Durch Rodung der im Plangebiet vorhandenen Höhlenbäume*	
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☒ nein	*Aufgrund der Entwicklungs- und Gestaltungsplanung können die potenziell nutzbaren Bruthabitatstrukturen nicht erhalten werden*	
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? *Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt*	☐ ja	☒ nein	*Da davon auszugehen ist, dass die Bruthabitatpotenziale im Umfeld durchaus schon von Konkurrenten besetzt sein können, ist ein Strukturersatz nötig*	
Wenn **nein** – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☒ ja	☐ nein	*Entfallende Bruthabitatpotenziale sind durch einen geeigneten Strukturersatz qualitativ und quantitativ ausreichend zu kompensieren (C 03)*	
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.			**☐ ja**	**☒ nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Star (*Sturnus vulgaris*) Blatt 2		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen durch die Rodung von Höhlenbäumen sowie durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen.*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	*Vorgaben zur Minderung des Vogelschlagrisikos an spiegelnden Flächen (V 05) sowie Bauzeitenregelung für die Gehölzrodung (V 06)*
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? *Wenn ja – Verbotsauslösung!*	☐ ja	☒ nein	*Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Töungsrisiko auszugehen*
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			☐ **ja** ☒ **nein**
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	*Die Art ist an das anthropogene Umfeld angepasst und gilt als weitgehend unempfindlich gegenüber anthropogen verursachten Störreizen.*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			☐ **ja** ☒ **nein**
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? *(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)*			☐ **ja** ☒ **nein**
☐ Ausnahme erforderlich *Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen*			☒ Ausnahme nicht erforderlich *Artenschutzprüfung abgeschlossen*

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Star (*Sturnus vulgaris*) Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☒ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☒ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Steinkauz (*Athene noctua*) Blatt 1		
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland V RL Hessen V	
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	*Lebt in offener Landschaft mit Baumbeständen; hierbei werden alte Obstbaumbestände oder Kopfweidenvorkommen aufgrund des hier guten Höhlenangebotes (Nistplatz) bevorzugt; vielerorts nur noch mittels artspezifischer Nisthilfen (’Steinkauzröhren‘) vorkommend; lebenslange Reviertreue, auch die Nachkommen suchen geeignete Habitate im Umfeld ihres Geburtsortes, Dämmerungsjäger; Beutetiere: Mäuse, Kleinvögel, Regenwürmer u.ä.*		
Verbreitung	*Vorwiegend in Mittel- und Westdeutschland vorkommend, meidet das Gebirge und die höheren Lagen der Mittelgebirge; in Hessen regional vorkommend*		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	*Vorkommen der Art sind für den betroffenen Landschaftsraum durch Vertreter des NABU belegt; auch konnte im Rahmen der aktuellen Begehungen eine Verhörung dokumentiert werden; zudem findet sich in dem überplanten Gehölzbestand zumindest eine, als Brutplatz geeignete, Baumhöhle – wobei keine direkten Hinweise für eine tatsächliche Bruthabitatnutzung in 2026 ermittelt werden konnten; aufgrund der vorligenden Datenlage wird der Steinkauz für den eigentlichen Eingriffsraum als ‚potenzielle Brutvogelart‘ eingestuft (vgl. dazu auch die anliegende Karte 3 Brutvogelarten – EHZ gelb).*		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	*entfällt*		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Durch Rodung der im Plangebiet vorhandenen Höhlenbäume*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☒ nein	*Aufgrund der Entwicklungs- und Gestaltungsplanung können die potenziell nutzbaren Bruthabitatstrukturen nicht (sinnvoll) erhalten werden*

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Steinkauz (*Athene noctua*) Blatt 2		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) Fortsetzung …			
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? *Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt*	☐ ja	☒ nein	*Da davon auszugehen ist, dass die Bruthabitatpotenziale im Umfeld durchaus schon von Konkurrenten besetzt sein können, ist ein Strukturersatz nötig*
Wenn **nein** – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☒ ja	☐ nein	*Entfallende Bruthabitatpotenziale sind durch einen geeigneten Strukturersatz qualitativ und quantitativ ausreichend zu kompensieren (C 02)*
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.			**☐ ja ☒ nein**
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen durch Eingriffe in die Vegetationsschicht an dem Ort des Nestes sowie durch Kollisionen mit großen Glasfassa-den oder spiegelnden Flächen kann es zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen.*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	*Vorgaben zur Minderung des Vogelschlagrisikos an spiegelnden Flächen (V 05) sowie Bauzeitenregelung für die Gehölzrodung (V 06)*
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? *Wenn ja – Verbotsauslösung!*	☐ ja	☒ nein	*Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Töungsrisiko auszugehen*
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			**☐ ja ☒ nein**
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	*Durch die dem Eingriff vorausgehende Installation der drei Nisthilfen an einen störungsarmen Standort im aktuellen Funktionsraum, verändert sich die störökologische Belastung im Bereich des verlagerten Bruthabitates nicht.*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			**☐ ja ☒ nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Steinkauz (*Athene noctua*) Blatt 3
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? ☐ **ja** ☒ **nein** *(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)*	
☐ Ausnahme erforderlich *Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen*	☒ Ausnahme nicht erforderlich *Artenschutzprüfung abgeschlossen*

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☒ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☒ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Stieglitz (*Carduelis carduelis*) Blatt 1		
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	-- V
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☒ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	*Besiedelt häufig offenes Gelände mit eingestreuten Gehölzstrukturen oder Waldränder, aber auch lichte Wälder, Parks und Obstgärten; die Nester werden immer relativ hoch angelegt (kleiner Baumfreibrüter)*		
Verbreitung	*In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend*		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	*Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen ornithologischen Erfassung in 2026 nachgewiesen; aufgrund der Beobachtungsdaten (Revieranzeigende ♂) wird der Stieglitz für den geplanten Eingriffsraum als Brutvogelart, eingestuft (vgl. dazu auch die anliegende Karte 4 Brutvogelarten – EHZ rot).*		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	*entfällt*		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Jeglicher Eingriff in den Baumgehölzbestand ist als Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu werten*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	*Es ist vorgesehen, die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Zu dieser Zeit hat der Stieglitz sein Nest bereits verlassen. Da er als kleiner Baumfreibrüter jedes Jahr ein neues Nest baut, verliert das Nest nach dem Verlassenwerden seine Eigenschaft als Fortpflanzungs- und Ruhestätte i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, so dass durch die Rodungszeitenregelung (V 06) auch die Zerstörung aktuell genutzter Nester ausgeschlossen wird.*	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Stieglitz (*Carduelis carduelis*) Blatt 2		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) Fortsetzung …			
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? *Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Selbst wenn man davon ausginge, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Stieglitzes beschädigt oder zerstört werden, sind im funktionalen Umfeld hinreichend geeignete Brutbabitatstrukturen für die Anlage eines neuen Nestes vorhanden, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.*
Wenn **nein** – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.			☐ **ja** ☒ **nein**
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen durch Eingriffe in die Vegetationsschicht an dem Ort des Nestes sowie durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen.*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	*Vorgaben zur Minderung des Vogelschlagrisikos an spiegelnden Flächen (V 05) sowie Bauzeitenregelung für die Gehölzrodung (V 06)*
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? *Wenn ja – Verbotsauslösung!*	☐ ja	☒ nein	*Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Töungsrisiko auszugehen*
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			☐ **ja** ☒ **nein**
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	*Eine Verlagerung des Reviers aus dem Plangebiet in störungsarme Ausweichbezirke ist anzunehmen, da diese im funktionalen Umfeld des aktuell belegten Siedlungsraums der Art in hinreichendem Maße zur Verfügung stehen. Bezugsraum hierfür ist die Gemarkung Fränkisch-Crumbach.*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Stieglitz (*Carduelis carduelis*) Blatt 3
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Fortsetzung …	
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja ☐ nein *entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.	☐ **ja** ☒ **nein**
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? *(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)*	☐ **ja** ☒ **nein**
☐ Ausnahme erforderlich *Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen*	☒ Ausnahme nicht erforderlich *Artenschutzprüfung abgeschlossen*

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Stockente (*Anas platyrhynchos*) Blatt 1		
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	-- 3
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☒ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	*besiedelt Gewässer verschiedensten Typs; Bodenbrüter im Uferbereich von geeigneten Gewässerabschnitten, tlw. unter Ufersträuchern, selten auf Kopfweiden oder in verlassenen Baumfreibrüternestern*		
Verbreitung	*In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend*		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	*Vorkommen der Art wurden im Rahmen der Kartierung in 2026 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit dem beobachteten Neststandort wird die Stockente als Brutvogelart, in Bezug zum geplanten Eingriffsraum jedoch nur als Randsiedler eingestuft (vgl. dazu auch die anliegende Karte 4 Brutvogelarten – EHZ rot).*		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	*entfällt*		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☐ ja	☒ nein	*Im relevanten Eingriffsraum waren keine Bruthabitate der Stockente nachweisbar; nur als Gastvogelart (hier: Überflieger) beobachtet*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? *Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt*	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wenn **nein** – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.			☐ **ja** ☒ **nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Stockente (*Anas platyrhynchos*) Blatt 2		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Keine Neststandorte im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden; jedoch kann es durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen.*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	*Vorgaben zur Minderung des Vogelschlagrisikos an spiegelnden Flächen (V 05)*
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? *Wenn ja – Verbotsauslösung!*	☐ ja	☒ nein	*Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen*
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	*Die Art nutzt aktuell im Bereich des Vorhabensgebietes keine der genannten Habitatfunktionen.*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? *(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)*		**☐ ja**	**☒ nein**
☐ Ausnahme erforderlich *Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen*		☒ Ausnahme nicht erforderlich *Artenschutzprüfung abgeschlossen*	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Stockente (*Anas platyrhynchos*) Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ Vermeidungsmaßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) Blatt 1		
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	-- 2
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☒ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	*Aus dem südöstlichen Europa zugewanderte Art; starke synanthrope Bindung, aber auch an lichten Waldrändern, in Baumhecken und auf Einzelbäumen; brütet auf Bäumen (mittlerer Baumfreibrüter) aber auch an Gebäuden.*		
Verbreitung	*In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend*		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	*Vorkommen der Art wurden im Rahmen der Kartierung in 2026 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit dem beobachteten Neststandort wird die Türkentaube als Brutvogelart, in Bezug zum geplanten Eingriffsraum jedoch nur als Randsiedler eingestuft (vgl. dazu auch die anliegende Karte 4 Brutvogelarten – EHZ rot).*		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	*entfällt*		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Im geplanten Eingriffsraum ist kein Bruthabitat der Türkentaube betroffen.*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? *Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt*	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wenn **nein** – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.			☐ **ja** ☒ **nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) Blatt 2		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Keine Neststandorte im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden; jedoch kann es durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen.*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	*Vorgaben zur Minderung des Vogelschlagrisikos an spiegelnden Flächen (V 05)*
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? *Wenn ja – Verbotsauslösung!*	☐ ja	☒ nein	*Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen*
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	*Die Türkentaube ist eng an das urbane Umfeld gebunden und dadurch nicht anfällig gegenüber störökologischen Belastungen*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? *(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)*		**☐ ja**	**☒ nein**
☐ Ausnahme erforderlich *Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen*		☒ Ausnahme nicht erforderlich *Artenschutzprüfung abgeschlossen*	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)
Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☐ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Turmfalke (*Falco tinnunculus*) Blatt 1		
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen --	
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	*Als Jagdhabitat benötigt der Turmfalke offene Flächen mit möglichst niedriger Vegetation um seine Beutetiere (Heuschrecken, Kleinsäuger, Eidechsen, Amphibien, Bodenvögel u.a.) optisch erfassen zu können. Diesbezügliche Idealhabitate stellen Grünland, vegetationsarme Brachen und Weideland dar. Als Bruthabitate werden bei uns fast ausschließlich geeignete Gebäudestandorte (Kirchtürme, Masten u.ä.) oder spezifische Nisthilfen, tlw. sogar auf Stangen montiert, ausgewählt; teilweise werden aber auch alte Nester größerer Baumfreibrüter wie Rabenkrähe, Elster oder Mäusebussard für den Neststandort genutzt.*		
Verbreitung	*In Deutschland und Hessen verbreitet*		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	*Vorkommen der Art wurden im Rahmen der ornitologischen Kartierung in 2026 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird der Turmfalke für den Betrachtungsraum als Nahrungsgast eingestuft.*		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	*entfällt*		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☐ ja	☒ nein	*Im relevanten Wirkzonenbereich waren keine Bruthabitate des Turmfalken nachweisbar; nur Gastvogelart.*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? *Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt*	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wenn **nein** – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		☐ **ja**	☒ **nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Turmfalke (*Falco tinnunculus*) Blatt 2		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☐ ja	☒ nein	*Kein Horststandort im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? *Wenn ja – Verbotsauslösung!*	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	*Der Brutplatz liegt nicht innerhalb der störökologisch bedeutsamen Wirkzone*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? *(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)*		**☐ ja**	**☒ nein**
☐ Ausnahme erforderlich *Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen*		☒ Ausnahme nicht erforderlich *Artenschutzprüfung abgeschlossen*	

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☐ Vermeidungsmaßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Artenliste

Erläuterungen zu der Artenliste

I) Anmerkungen zum Rote Liste-Status

RL-Status 0 : Ausgestorben oder verschollen
RL-Status 1 : vom Aussterben bedroht
RL-Status 2 : stark gefährdet
RL-Status 3 : gefährdet
RL-Status V : Vorwarnliste
RL-Status R : Geographische Restriktion oder extrem selten
G : Gefährdung anzunehmen – Status unbekannt
GF : Gefangenenflüchtling
II : Vermehrungsgäste
III : Neozoen

II) Verwendete Abkürzungen:

bg : besonders geschützt
EHZ : Erhaltungszustand in Hessen
HE : Rote-Liste Hessen
D : Rote-Liste Deutschland
BArtSchV : Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz
VS-RL : Vogelschutzrichtlinie
Anh. : Anhang
Anl. : Anlage
Art. : Artikel
BV : Brutvogel/Brutverdacht
DZ : Durchzieher
G : Gast
NG : Nahrungsgast
NI : Nisthilfe
pBV : potenzieller Brutvogel
R : Resident
RS : Randsiedler
sG : seltener Gast
sNG : seltener Nahrungsgast
T : Totfunde
Ü : Überflieger
V : Vorbeiflug
W : Wanderfalter
WG : Wintergast

Vogelarten im Gesamt-Untersuchungsraum		**Verbreitung im Unter-suchungsraum**			**Rote Liste**		**besonders geschützte Arten**			
							streng geschützte Arten		**VS-RL**	
Wissenschaftlicher Artname	**Deutscher Artname**	**Beleg**	**Status**	**EHZ**	**HE**	**D**	**BNatSchG**	**BArtSchV**	**Art. 1**	**Anh. I**
Alopochen aegyptiacus	Nilgans	2026	NG						X	
Anas platyrhynchos	Stockente	2026	BV		3				X	
Apus apus	Mauersegler	2026	NG						X	
Ardea cinerea	Graureiher	2026	NG						X	
Athene noctua	Steinkauz	2026	pBV		V	V	X		X	
Branta canadensis	Kanadagans	2026	NG						X	
Buteo buteo	Mäusebussard	2026	NG				X		X	
Carduelis carduelis	Stieglitz	2026	BV		V				X	
Carduelis chloris	Grünling	2026	BV						X	
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer	2026	RS						X	
Ciconia ciconia	Weißstorch	2026	NG			V	X	X	X	X
Columba livia	Haustaube	2026	NG						X	
Columba palumbus	Ringeltaube	2026	NG						X	
Corvus corone	Aaskrähe	2026	NG						X	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	2026	NG			3			X	
Dendrocopus major	Buntspecht	2026	NG						X	
Emberiza citrinella	Goldammer	2026	BV		V				X	
Erithacus rubecula	Rotkehlchen	2026	BV						X	
Falco tinnunculus	Turmfalke	2026	NG				X		X	
Fringilla coelebs	Buchfink	2026	BV						X	
Garrulus glandarius	Eichelhäher	2026	NG						X	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	2026	NG		V	V			X	
Milvus milvus	Rotmilan	2026	NG		V		X		X	X
Motacilla alba	Bachstelze	2026	BV						X	
Parus caeruleus	Blaumeise	2026	BV						X	
Parus major	Kohlmeise	2026	BV						X	
Passer domesticus	Haussperling	2026	BV						X	
Phasanius colchicus	Fasan	2026	BV						X	
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz	2026	BV						X	
Phylloscopus collybita	Zilpzalp	2026	BV						X	
Phylloscopus trochilus	Fitis	2026	BV						X	
Pica pica	Elster	2026	BV						X	
Zwischensumme		**32**	**--**	**15/11/2/4**	**6**	**4**	**5**	**1**	**32**	**2**

Vogelarten im Gesamt-Untersuchungsraum		**Verbreitung im Unter-suchungsraum**			**Rote Liste**		**besonders geschützte Arten**			
							streng geschützte Arten		**VS-RL**	
Wissenschaftlicher Artname	**Deutscher Artname**	**Beleg**	**Status**	**EHZ**	**HE**	**D**	**BNatSchG**	**BArtSchV**	**Art. 1**	**Anh. I**
Übertrag		**32**	**--**	**15/11/2/4**	**6**	**4**	**5**	**1**	**32**	**2**
Picus viridis	Grünspecht	2026	NG				X	X	X	
Sitta europaea	Kleiber	2026	BV						X	
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	2026	BV						X	
Sylvia borin	Gartengrasmücke	2026	BV						X	
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	2026	BV						X	
Streptopelia decaocto	Türkentaube	2026	RS		2				X	
Sturnus vulgaris	Star	2026	BV		V	3			X	
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig	2026	BV						X	
Turdus merula	Amsel	2026	BV						X	
Turdus philomelos	Singdrossel	2026	BV						X	
Artenzahl (42)		**42**	**--**	**23/12/3/4**	**8**	**5**	**5**	**2**	**42**	**2**

! Arten mit herausgehobenem Gefährdungs- und/oder Schutzstatus bzw. ungünstigem Erhaltungszustand in Hessen sind rot unterlegt (bisher 17 Arten)

NABU zusätzlich:

Gartenrotschwanz – kein Nachweis bei der aktuellen Kartierung, nimmt aber sehr gut Nistkästen als Höhlenersatz an
Trauerschnäpper – kein Nachweis bei der aktuellen Kartierung, nimmt aber sehr gut Nistkästen als Höhlenersatz an
Bluthänfling – kein Nachweis bei der aktuellen Kartierung, strukturell als Brutvogel innerhalb des Plangebiets auszuschließen

Kartenteil

Karte 1: Höhlenbäume und Großnester
Karte 2: Brutvogelarten/Offenland
Karte 3: Brutvogelarten - EHZ gelb
Karte 4: Brutvogelarten - EHZ rot


M 1:1000
Karte 1: Höhlenbäume/Großnester
Höhlenbaum
Baumfreibrüternest (groß)


Karte 2: Brutvogelarten/Offenland
Fa
Fasan (Beobachtung, Ruf)
M 1:1000
Fa
Fa
Am Lehmenbuckel
An der Michelbach
gepl. Baugebiet "Sandweg"


Karte 3: Brutvogelarten - EHZ gelb
El Elster (Neststandort)
Fi Fitis (Revierzentrum)
Ga Goldammer (Revierzentrum)
Gf Grünfink (Revierzentrum)
St Star (Bruthöhle)
Sk Steinkauz (pot. Brutplatz)
M 1:1000
Gf
Fi
El
Sk
St
Go
El
K 79 Erbacher Straße
Am Lehmenbuckel
An der Michelbach
ggpl. Baugebiet "Sandweg"


Karte 4: Brutvogelarten - EHZ rot
St Stieglitz (Revierzentrum)
Se Stockente (Revierzentrum)
Tü Türkentaube (Neststandort)
St
Se
Tü
M 1:1000
Erbacher Straße
Am Lehmenbuckel
An der Michelbach
gepl. Baugebiet "Sandweg"